

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 24. Juni 2024

Nr. 26

	Seite		Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</b>			
Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren – VVStaVerf –	582	Anerkennung der G&H Müller Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	593
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		Anerkennung der „M2Inb-Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	593
Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgerschaften	586	Anerkennung der Familienstiftung Tewelode mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	593
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</b>		Anerkennung der FRO Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	593
Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie); Änderung	586	Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise und Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden	593
<b>Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation</b>		<b>GIESSEN</b>	
Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen; Änderung	587	Anerkennung der spectrum Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	594
<b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat</b>		Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan für den Regierungsbezirk Gießen	594
Richtlinie zur Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen im Agrarsektor	587	<b>KASSEL</b>	
<b>Regierungspräsidien</b>		Vorhaben der ENERTRAG SE; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	594
<b>DARMSTADT</b>		Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Brauchwassergewinnungsanlage mit anschließender Durchführung eines Pumpversuchs in der Gemarkung Dörmbach durch Herrn Florian Reith auf seinem landwirtschaftlichen Hofbetrieb; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	595
Vorhaben der EdgeConneX Dietzenbach GmbH, 40476 Düsseldorf; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	591	Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbands Eisenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg; Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I Nordenbeck und Tiefbrunnen II Ober-Ense; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	595
Rhein Petroleum GmbH, Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach und Niederbringung der Bohrungen SCHB 2 und SCHB 3 zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen mit jeweils mehr als 1000 m Teufe im Bewilligungsfeld Schwarzbach, Änderung Aufsuchungsbohrungen SCHB 2; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	592	Anerkennung der HELMEL MMXXIV Familienstiftung mit Sitz in Felsberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	596
Vorhaben der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 2 UVPG	592	Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Kassel Landkreise und Teilplan Ballungsraum Kassel	596
Anerkennung der Familienstiftung Jorißen mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	593	<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>	
		L 763, Ausbau in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Trendelburg, Ortsteil Gottsbüren, Landkreis Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	596
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	597
		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
		Landesärztekammer Hessen und Hessisches Krebsregisters, Frankfurt am Main; Änderung der Bekanntmachung Förderauftrag der Landesärztekammer Hessen und des Hessischen Krebsregisters für das Fördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ vom 7.8.2023	598
		Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der geänderten Zusammensetzung der Vertreterversammlung	601
		Forstzweckverband Hessischer Odenwald, Oberzent; Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	602
		Wasserverband Nidder-Seemenbach, Friedberg (Hessen); Änderung der Satzung	603
		Wasserverband Nidda, Friedberg (Hessen); Änderung der Satzung	603
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 18. Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode	604
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode	604
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode	604
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 16. Sitzung der Verbandsversammlung in der V. Wahlperiode	604
		ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; 9. Sitzung der Verbandsversammlung	605
		<b>Stellenausschreibungen</b>	607

Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine Beilage der Verlag C.H. Beck oHG. Wir bitten um freundliche Beachtung.

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

444

**Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren  
– VVStaVerf –**
**A. Einbürgerungen**
**1. Geltungsbereich**

Die Verwaltungsvorschrift ergänzt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Einbürgerungen im

- 1.1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104 vom 26. März 2024), im
- 1.2 Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVwAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 39 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), im
- 1.3 Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAngBehG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der
- 1.4 Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs – Einbürgerungstestverordnung – (EinbTestV) vom 5. August 2008 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Verordnung vom 18. März 2013 (BGBl. I S. 585), in der
- 1.5 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) vom 18. Juni 1975 (GMBl. S. 462), zuletzt geändert am 24. September 1991 (GMBl. S. 741) mit BMI-Vorabregelung zu Anlage 5 vom 14. Dezember 2004 und in den
- 1.6 Vorläufigen Anwendungshinweisen Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) vom 10. September 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 7. August 2009.

Die Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenrechts bleibt unberührt.

**2. Sachliche Zuständigkeit**

- 2.1 **Einbürgerungsbehörde** ist das Regierungspräsidium, § 1 Abs. 1 StAngBehG. Neben der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren – soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist – obliegt es der Einbürgerungsbehörde, die unteren Verwaltungsbehörden in ihrem Dienstbezirk im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und durch Rundverfügungen mit dem aktuellen Stand des Einbürgerungsrechts vertraut zu machen, sowie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Informationen und Beratungen anzubieten (Kompetenz-Center Einbürgerungsbehörde).
- 2.2 **Untere Verwaltungsbehörden** sind der Magistrat oder der Gemeindevorstand der Städte und Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern, im Übrigen die Kreisausschüsse, § 2 Abs. 1 StAngBehG. Sie sind zuständig für die Erstberatung, die Entgegennahme von Einbürgerungsanträgen und den dazu gehörenden Unterlagen und Nachweisen, die Vollständigkeitskontrolle, die Einpflege der Antragsunterlagen und Daten in das vom Land betriebene Verfahren der eStaatsangehörigkeit und die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden.  
Untere Verwaltungsbehörden können die Gestaltungsmöglichkeiten der **interkommunalen Zusammenarbeit** nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), nutzen und die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Einbürgerungsverfahren delegieren oder ein entsprechendes Mandat erteilen; dies gilt auch im Verhältnis von Gemeinden und Landkreisen.

**3. Örtliche Zuständigkeit**

- 3.1 Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HVwVfG die Einbürgerungsbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3.2 Verlegt die Antragstellerin oder der Antragsteller während des Einbürgerungsverfahrens ihren oder seinen dauernden Aufenthalt in den Bereich einer anderen Einbürge-

rungsbehörde, so geht die örtliche Zuständigkeit kraft Gesetzes auf diese Behörde über. Die bisher zuständige Behörde kann das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers der einfachen und zweckmäßigen Verfahrensdurchführung dient und die jetzt zuständige Behörde zustimmt (§ 3 Abs. 3 HVwVfG). Andernfalls ist der Einbürgerungsantrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die neue Einbürgerungsbehörde abzugeben.

Für die Überwachung von Auflagen bleibt die Einbürgerungsbehörde zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 68 Abs. 1 HVwVfG).

- 3.3 Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig (§ 5 BVwAG).

**4. Einbürgerungsantrag**

- 4.1 Der Antrag auf Einbürgerung wird schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll hierzu grundsätzlich persönlich erscheinen. Für den Antrag soll der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 1** verwendet werden. Im Übrigen gilt Nr. 8.1.1, 8.1.1.1 VAH-Hessen für alle Einbürgerungsanträge. Für die Erstberatung kann unter anderem auf das Informationsangebot unter [www.innen.hessen.de](http://www.innen.hessen.de) zurückgegriffen werden. Im Zusammenhang mit der Antragstellung soll insbesondere auf die Mitwirkungsverpflichtung hingewiesen werden (Muster der **Anlage 2**) und eine Unterrichtung über die Einholung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Muster der **Anlage 3** erfolgen.
- 4.2 Von allen Antragstellern sind folgende **Grunddaten** zu erheben:
  - 4.2.1 Angaben zur Person: Identität, aktuelles Lichtbild, Wohnung, Handlungsfähigkeit, Personenstand, Staatsangehörigkeit(en), sowie ein besonderer Status (Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, heimatlose Ausländer, Staatenlose).
  - 4.2.2 Angaben nach Nr. 4.2.1 hinsichtlich der Ehegatten/Lebenspartner (ohne Lichtbild), sofern deren Mitbürgerung beantragt oder eine Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen beantragt wird.
  - 4.2.3 Angaben nach Nr. 4.2.1 hinsichtlich der mit einzubürgernden minderjährigen Kindern.
  - 4.2.4 Angaben zu den Eltern: Vor- und Familiennamen, Geburtstag und -ort, Familienstand und Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Geburt der Antragstellerin oder des Antragstellers.
  - 4.2.5 Aufenthaltszeiten im In- und Ausland.
  - 4.2.6 Angaben zum aktuell gültigen Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel.
  - 4.2.7 Angaben zu extremistischen Bestrebungen (Loyalitätserklärung).
  - 4.2.8 Angaben zur Unterhaltsfähigkeit: verfügbares Monatseinkommen, Anzahl der zu unterhaltenden Angehörigen, Bezug von öffentlichen Leistungen.
  - 4.2.9 Angaben über Verurteilungen zu Strafen, zur Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, jeweils im In- und Ausland.
  - 4.2.10 Angaben über Kenntnisse der deutschen Sprache.
  - 4.2.11 Angaben über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
  - 4.2.12 Angaben zum Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG.
- 4.3 Abhängig von dem konkreten Einbürgerungsbegehren kommen **weitere Angaben** in Betracht, die für die Sachverhaltsermittlung und die Bescheidung des Antrags erforderlich sind. Grundsätzlich ist die Erhebung von Daten auf die Umstände zu beschränken, die zur Beurteilung des konkreten Einbürgerungsbegehrens notwendig erscheinen.

- 4.4 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von den Antragstellern grundsätzlich nachzuweisen.

Die Anforderungen an die **Nachweise** ergeben sich in der Regel aus den unter Nr. 1 genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Als Nachweise kommen beispielsweise folgende Unterlagen in Betracht:

- 4.4.1 Zur Person (Nr. 4.2.1 bis 4.2.4): Grundsätzlich ist zum Nachweis geeignet: ein Pass, ein Ausweis, ein Ausweisersatz, ein Staatsangehörigkeitsausweis, in- und ausländische Personenstandsurkunden, Scheidungsurteile.

- 4.4.2 Zu extremistischen Bestrebungen (Nr. 4.2.7): Loyalitätserklärung nach dem Muster der **Anlage 4** (vgl. Nr. 5.2).

- 4.4.3 Zum Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG (Nr. 4.2.12): Erklärung nach dem Muster der **Anlage 4** (vgl. 5.2).

- 4.4.4 Zur Unterhaltsfähigkeit (Nr. 4.2.8):

- 4.4.4.1 in der Regel aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung, gegebenenfalls Arbeitsvertrag, gegebenenfalls Vermögensnachweis, Renten- oder Arbeitslosengeldbescheid; bei Selbständigen: in der Regel letzter Steuerbescheid und aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters.

- 4.4.4.2 In den Fällen des Bezuges von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eine Kopie des Leistungsbescheides. In Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) außerdem eine Erklärung zu den Gründen des Leistungsbedarfs. In Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) Nachweise nach Nr. 4.4.4.1 für den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Antragstellung; bei Selbständigen zusätzlich eine Erklärung über den Umfang der Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) Nachweise des Ehegatten oder des Lebenspartners nach Nr. 4.4.4.1 für den Zeitraum der letzten 24 Monate vor Antragstellung; sofern der Ehegatte selbstständig ist, zusätzlich eine Erklärung über den Umfang der Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) außerdem eine Erklärung über das Bestehen einer familiären Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind und dem Ehegatten oder Lebenspartner.

- 4.4.4.3 In den Fällen der §§ 8, 9, 10 StAG von Selbständigen zusätzlich Nachweise zur Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zu freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

- 4.4.5 In den Fällen des § 9 StAG: Kopie des Bundespersonalausweises oder Reisepasses des Ehegatten oder Lebenspartners sowie dessen Erklärung zum Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, dass seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bis zum 27. Juni 2024 keine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wurde und dass sie oder er mit dem Antragsteller in einer ehelichen bzw. partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt (**Anlage 5**).

- 4.5 Grundsätzlich sind Unterlagen und Nachweise nur zu verlangen, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben.

Sämtliche Unterlagen sollen im Original und zusätzlich in Form einer einseitigen, gut lesbaren Kopie auf hellem Papier vorgelegt werden. Dem Original stehen öffentlich beglaubigte Ablichtungen gleich; das gilt nicht für Personenstandsurkunden.

Bei fremdsprachlichen Urkunden soll außer der beglaubigten Abschrift oder Ablichtung der Urschrift eine deutsche Übersetzung vorgelegt werden. Die Übersetzung soll von einer oder einem öffentlich beidigten oder anerkannten Übersetzerin oder Übersetzer beglaubigt sein. Auf eine Beglaubigung der Übersetzung kann verzichtet werden, wenn die Einbürgerungsbehörde auf andere Weise zuverlässig beurteilen kann, ob die Übersetzung richtig ist.

Eine vor einer zuständigen Stelle (zum Beispiel Notar) abgegebene Versicherung an Eides statt kann nur in Ausnahmefällen als Nachweis der durch die Urschrift oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung zu belegenden Tatsachen anerkannt werden. Versicherungen an Eides statt können in Einbürgerungsangelegenheiten von den Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörden nicht abgenommen werden.

## 5. Antragsbearbeitung durch die untere Verwaltungsbehörde

- 5.1 Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Angaben im Einbürgerungsantrag sowie die vorgelegten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und klärt vorhandene Zweifel nach Möglichkeit auf. Ergeben sich bei der Antragstellung oder -entgegennahme eines Einbürgerungsantrags trotz Vorlage entsprechender Nachweise Zweifel an der Richtigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG) oder an den für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlichen Grundkenntnissen, an der Richtigkeit des Bekenntnisses nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG oder an den ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG), ist die Einbürgerungsbehörde darüber zu unterrichten. Die Einbürgerungsbehörde ist ebenfalls zu unterrichten, falls Hinweise auf Handlungen der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG oder auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG vorliegen.

- 5.2 Rechtzeitig vor der Entgegennahme der **Loyalitätserklärung**, dem **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland** und dem **Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG** händigt die untere Verwaltungsbehörde den Antragstellern das **Merkblatt** nach dem Muster der **Anlage 6** aus. Die untere Verwaltungsbehörde steht für Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung und erörtert mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller anhand des Merkblatts die Grundsätze der FDGO. Für Hintergrundinformationen steht der unteren Verwaltungsbehörde der jeweils aktuelle Verfassungsschutzbericht zur Verfügung ([www.lfv.hessen.de](http://www.lfv.hessen.de)). Sollte eine Beantwortung aufgeworfener Fragen vor Ort ausnahmsweise nicht möglich sein, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller an die Einbürgerungsbehörde zu verweisen. Die Loyalitätserklärung sowie das Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG soll in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Eine Überprüfung des jeweiligen Erklärungsinhalts erfolgt durch die Einbürgerungsbehörde.

Bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgegeben werden, einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen.

- 5.3 Die untere Verwaltungsbehörde erfasst den Einbürgerungsvorgang in dem eGovernment-Verfahren **eStaatsangehörigkeit** (§ 3 Abs. 2 StAngBehG); soweit möglich, verwendet sie für gegebenenfalls erforderliche Korrespondenz die im Verfahren bereitgestellten Formulare.

Die Einbürgerungsakte wird ausschließlich elektronisch geführt. Mit der qualitätsgesicherten Ablage von Unterlagen übernimmt die untere Verwaltungsbehörde die Verantwortung dafür, dass sie mit den Vorlagen in Papierform übereinstimmen. Andernfalls ist das elektronische Dokument mit einem erläuternden Vermerk zu versehen.

- 5.4 Die Bearbeitung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt schnellstmöglich; sie soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten (**Regelbearbeitungszeit**). Danach ist der Vorgang der Einbürgerungsbehörde zuzuleiten. Die untere Verwaltungsbehörde achtet dabei darauf, dass die Unterlagen so aktuell sind, dass eine zuverlässige Beurteilung des Einbürgerungsantrages möglich ist. Die untere Verwaltungsbehörde informiert die Einbürgerungsbehörde über mögliche Einbürgerungshindernisse und sonstige Erkenntnisse.

Ist der Abschluss der Bearbeitung von beizubringenden Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig, ist unter Fristsetzung an die Erledigung zu erinnern und darauf hinzuweisen, dass bei einer Nichterledigung mit einer kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags durch die Einbürgerungsbehörde gerechnet werden muss; der Antrag ist in diesem Falle unvollständig mit einem entsprechenden Hinweis an die Einbürgerungsbehörde zu leiten.



Eine Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit erfolgt auch in den Fällen, in denen die Einbürgerungsvoraussetzungen nach Auffassung der unteren Verwaltungsbehörde nicht oder noch nicht vorliegen. Eine Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde hat auch zu erfolgen, wenn der Antrag ausschließlich schriftlich gestellt wurde und eine persönliche Vorsprache, trotz Aufforderung, nicht erfolgt ist. Über die Zurückstellung der abschließenden Bearbeitung eines Antrags, die Empfehlung einer Antragsrücknahme oder die abschließende Bescheidung befindet ausschließlich die Einbürgerungsbehörde (vgl. Nr. 6.7 ff.).

- 5.5 Im Anschluss an die Weiterleitung des Vorgangs an die Einbürgerungsbehörde gibt die untere Verwaltungsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller die von ihnen erhaltenen Unterlagen mit der Aufforderung zurück, sie bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens aufzubewahren. Die in der unteren Verwaltungsbehörde in Papierform angefallenen Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt qualitätsgesichert Bestandteil der elektronischen Akte geworden sein müssen, sind zu vernichten.

## 6. Antragsbearbeitung durch die Einbürgerungsbehörde

- 6.1 Die Einbürgerungsbehörde bearbeitet die Anträge mit dem eGovernment-Verfahren der **eStaatsangehörigkeit**. Die Einbürgerungsakte wird ausschließlich elektronisch geführt. Nr. 5.3 und 5.5 gelten entsprechend. Die Einbürgerungsbehörde nimmt unverzüglich eine Eingangsprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfolgsaussichten des Antrags vor. Notwendige Korrespondenz ist in der Regel direkt mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu führen.
- 6.2 Die Einbürgerungsbehörde erteilt eine **Eingangsbestätigung**, in der auch auf die Mitwirkungspflicht, insbesondere auf die Verpflichtung der Antragsteller hingewiesen wird, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in den Angaben im Einbürgerungsantrag und den dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Die Einbürgerungsbehörde veranlasst im Regelfall folgende **Sachverhaltsermittlungen**:
- 6.3.1 Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- 6.3.2 Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes bei Antragstellern ab vollendetem 14. Lebensjahr über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse.
- 6.3.3 Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen bei Antragstellern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach § 37 StAG.
- 6.3.4 Auskunft der Ausländerbehörde für jede Person des Einbürgerungsantrags einschließlich der minderjährigen Kinder nach dem Muster der **Anlage 7**. Dabei ist auf die Verpflichtung der Ausländerbehörde hinzuweisen, eintretende Änderungen, die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen. Sofern es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, ist die Ausländerakte einzusehen.
- 6.3.5 Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 32b StAG in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches.
- 6.4 Beziehen Antragsteller, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist sind, oder deren Ehegatten, Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, soll eine Auskunft des derzeitiger oder früherer zuständigen Leistungsträgers über die Gründe des Leistungsbezugs eingeholt werden. Die Entscheidung, ob der Bezug von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten ist, obliegt der Einbürgerungsbehörde.

In den Fällen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) StAG soll eine Auskunft der Meldebehörde über den gemeinsamen Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem Ehegatten oder dem Lebenspartner und dem minderjährigen Kind eingeholt werden.

In den Fällen der §§ 8, 9 StAG ist bei geringem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Bescheinigung der zuständigen Stelle anzufordern, dass kein Anspruch auf Leistungen besteht. Eine auf den Bezug von entsprechenden Leistungen gerichtete Anfrage soll auch bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen; dabei sind Auskünfte einzuholen, die der Einbürgerungsbehörde eine Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erlauben.

Vor entsprechenden Anfragen ist eine hierauf gerichtete Einverständniserklärung nach dem Muster der **Anlage 8** einzuholen.

- 6.5 Im Übrigen sollen Informationen mit den dazugehörigen Nachweisen zunächst bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhoben werden.
- 6.6 Ergeben sich aus den einzuholenden Auskünften tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 StAG, insbesondere in Fällen, in denen vom **Landesamt für Verfassungsschutz Hessen** (Nr. 6.3.3) dem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Erkenntnisse über die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelt worden sind, und liegen die Einbürgerungsvoraussetzungen im Übrigen vor, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium Bericht und verfährt nach dessen Weisungen. Ist die Einbürgerung aus anderen Gründen als dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 StAG abzulehnen, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium Bericht.
- Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vorliegenden Erkenntnissen befragt, ist über die Befragung ein Protokoll über dessen Inhalt und Verlauf zu fertigen; die für die Beurteilung eines Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 StAG wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs sollen möglichst wörtlich wiedergegeben werden. Das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich zu genehmigende Protokoll ist dem Ministerium mit einem begründeten Verfahrensvorschlag vorzulegen; dieser soll neben einer rechtlichen Würdigung auch eine Aussage zur Bewertung der Glaubhaftigkeit der Einlassungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Befragung enthalten.
- 6.7 Die **Entscheidung** über Einbürgerungsanträge obliegt der Einbürgerungsbehörde. Einer Einzelfallzustimmung des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bedarf es in den Fällen, in denen sich aus den VAH-Hessen die Mitwirkung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde ergibt oder in denen von diesen Vorgaben abgewichen werden soll. In Fällen von politischer, grundsätzlicher oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung ist das Ministerium rechtzeitig zu beteiligen. Die Mitwirkung des Ministeriums erfolgt **ausschließlich im Innenverhältnis**; dies ist im Außenverhältnis zu beachten.
- 6.8 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, ist aber abzusehen, dass die bestehenden Hindernisse in den nächsten zwölf Monaten entfallen werden, soll die Entscheidung über den Antrag **zurückgestellt** werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine weitere Zurückstellung in Betracht kommen, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen gesichert erscheint.
- 6.9 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt und kommt eine Zurückstellung nicht in Betracht, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, dass und aus welchem Grund der Einbürgerungsantrag **abgelehnt** werden soll. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Mitwirkung nicht festgestellt werden kann, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einbürgerungsbehörde führt dazu ein **Anhörungsverfahren** durch und empfiehlt, den Antrag zurückzunehmen, falls keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht werden können. Sofern sich in der Anhörung keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, lehnt die Einbürgerungsbehörde den Antrag nach Fristablauf schriftlich begründet ab. In der Begründung sind alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einschließlich erforderlicher Ermessensbetätigungen aufzuführen. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die untere Verwaltungsbehörde und die Ausländerbehörde sind von der Ablehnung zu unterrichten.
- 6.10 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen vollständig erfüllt, werden die Antragstellerin oder der Antragsteller zusammen mit der abschließenden Kostenfestsetzung entsprechend benachrichtigt. Sofern die Kosten beglichen

sind oder eine Stundung gewährt ist, wird die **Einbürgerungsurkunde** gefertigt.

- 6.11 Die Kostenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der unteren Verwaltungsbehörde. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingang des Antrags bei der Einbürgerungsbehörde (vgl. Nr. 6.2) soll ein **Vorschuss** erhoben werden; im Hinblick auf die bereits bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeleitete Bearbeitung und den Regelverlauf von Einbürgerungsverfahren ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten regelmäßig angemessen.
- 6.12 Die **Regelbearbeitungszeit** für die Herbeiführung von Entscheidungen der Einbürgerungsbehörde nach Nr. 6.8 bis 6.11 beträgt drei Monate ab Eingang der angeforderten Behördenauskünfte (vgl. Nr. 6.3, 6.4). Bei verzögerten Rückmeldungen der Antragstellerin oder des Antragstellers verlängert sie sich entsprechend.
- 6.13 Überschreitet die Bearbeitungszeit bei der Einbürgerungsbehörde einen Zeitraum von sechs Monaten, sind vor einer Entscheidung die Sachverhaltsermittlungen nach Nr. 4.4.4 sowie nach Nr. 6.3.1 bis 6.3.3 und 6.4 anlassbezogen zu wiederholen. Bei einer Überschreitung der Bearbeitungszeit von mehr als einem Jahr sind die Sachverhaltsermittlungen grundsätzlich zu wiederholen.

## 7. Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

- 7.1 Nach Eingang der festgesetzten Kosten übersendet die Einbürgerungsbehörde die Einbürgerungsurkunde an die untere Verwaltungsbehörde. Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen durch die untere Verwaltungsbehörde finden nicht mehr statt; sind dieser allerdings zwischenzeitlich Umstände bekannt geworden, die dem Vollzug der Einbürgerung entgegenstehen, berichtet sie sofort der Einbürgerungsbehörde und verfährt nach deren Weisungen.
- 7.2 Die untere Verwaltungsbehörde händigt die Einbürgerungsurkunde in der Regel **innen zwei Monaten** nach Zugang aus. Die Aushändigung soll nach § 16 Satz 3 StAG im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier erfolgen. Kann die Einbürgerungsurkunde innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht ausgehändigt werden, sendet die untere Verwaltungsbehörde die Einbürgerungsurkunde unter Angabe der Gründe an die Einbürgerungsbehörde zurück.
- 7.3 Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist das **feierliche Bekenntnis** in schriftlicher Form nach dem Muster der **Anlage 9** (Niederschrift über die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde) abzugeben. Die oder der Eingebürgerte hat den Empfang der Einbürgerungsurkunde unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen; sie oder er ist darauf hinzuweisen, dass mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Bei Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist das Merkblatt nach dem Muster der **Anlage 10** auszuhändigen; die Aushändigung ist zu vermerken. Bei der Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren sowie bei Personen, die unter einem Einwilligungsvorbehalt stehen, ist die Empfangsbestätigung nach dem Muster der **Anlage 11** zu verwenden. Bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgegeben werden, einen vereidigten Dolmetscher hinzuzuziehen.
- 7.4 Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Meldebehörde und die Ausländerbehörde über die Einbürgerung und weist auf den Verlust bzw. Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit hin; die Mitteilungen sollen unverzüglich erfolgen.
- 7.5 Bei der Einbürgerung von Ausländern aus Ländern, mit denen völkerrechtliche Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteln bestehen, bereitet die untere Verwaltungsbehörde mit der oder dem Eingebürgerten die erforderliche Mitteilung vor und leitet sie der Einbürgerungsbehörde zu.
- 7.6 Die untere Verwaltungsbehörde leitet die vollzogene Niederschrift (**Anlage 9**) unverzüglich der Einbürgerungsbehörde zu.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 8.1 Die Einbürgerungsbehörde übermittelt dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) die in § 33 Abs. 2 StAG aufgeführten Daten der oder des Eingebürgerten. Sie leitet dem Bundesverwaltungsamt eine gesonderte Einbürgerungsmittlung zu, wenn die oder der Eingebürgerte einem Staat angehört oder angehört hat, mit dem der Austausch von Einbürgerungsmitteln vereinbart ist.
- 8.2 Die Meldungen zur amtlichen Einbürgerungsstatistik erstattet die Einbürgerungsbehörde in Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt.

- 8.3 Akteneinsicht wird grundsätzlich von der Einbürgerungsbehörde gewährt. Die Einsichtnahme kann durch Gewährung eines lesenden Zugriffs gewährt werden. Andernfalls wird der Akteninhalt ausgedruckt; die Übereinstimmung des Ausdrucks mit der Akte ist durch einen formlosen Übereinstimmungsvermerk zu bestätigen. Der Ausdruck ist nach der Gewährung der Einsicht zu vernichten. Liegen über die Antragstellerin oder den Antragsteller tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 StAG vor, darf den Einbürgerungsbewerbern oder deren Bevollmächtigten Akteneinsicht erst nach Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsbefragung gewährt werden.
- 8.4 In Verwaltungsverfahren über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes des § 11 StAG sowie in Verwaltungsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist das Ministerium wie folgt zu beteiligen:
- 8.4.1 Mitteilung über die Einreichung einer Klage.
- 8.4.2 Vorlage der gerichtlichen Entscheidung der ersten Instanz unmittelbar nach Zustellung; sofern das Land unterlegen ist, mit einem Vorschlag hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln.
- 8.4.3 Mitteilung der Rechtskraft einer Klageabweisung.
- 8.4.4 Vorlage der klägerischen Rechtsmitteleinlegung Die Möglichkeit, zum Zwecke der Abstimmung anlassbezogen zu berichten, bleibt unberührt.
- 8.5 Für die Aufbewahrung und Aussonderung **von elektronischen Einbürgerungsakten** gilt der Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführerlass) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1380), mit folgenden Maßgaben:
- 8.5.1 Die Aufbewahrungsfrist für Einbürgerungsakten beträgt 15 Jahre. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit der Einbürgerung oder mit dem Vollzug der Auflage oder bei einer Ablehnung des Antrags mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; in allen übrigen Fällen mit der Abschlussverfügung.
- 8.5.2 Mit Ende der Aufbewahrungsfrist wird in der eStaatsangehörigkeit ein zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmtes Datenblatt erzeugt. Dieses enthält Angaben über:
- die Grundpersonalien der Betroffenen (Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeiten),
  - das Aktenzeichen, die Bezeichnung der verfahrensführenden Behörde,
  - den Grund für die Beendigung des Verfahrens,
  - das Datum der Aussonderung,
  - das Datum der Aushändigung der Urkunde, das Fortbestehen der ausländischen Staatsangehörigkeit(en), das Datum der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit
- 8.6 Alle Akten, deren Aufbewahrungsfrist innerhalb eines Kalenderjahres abgelaufen ist, sind mit Ablauf des jeweiligen Jahres auszusondern und nach den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes dem Hessischen Landesarchiv in Absprache mit diesem zur Archivierung anzubieten.
- 8.7 **Einbürgerungsakten**, bei denen nach den bisherigen Vorgaben (vgl. Nr. 8.5 der VVEbgVerf vom 22. März 2011 (StAnz. S. 607)) die **Papierform** die führende Aktenform war, können abweichend von Nr. 5.3 und Nr. 6.1 in dieser Form bis zum Verfahrensabschluss fortgeführt werden. In Papierform geführte Akten sind dauerhaft aufzubewahren; dazu ist es ausreichend, wenn der entscheidungserhebliche Teil durch Mikrofilm in automatisierter oder in digitalisierter Form aufbewahrt wird.

## B. Andere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

9. Für das Verfahren auf Verzicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 StAG) und die Erklärungen nach § 5 StAG gelten die Nr. 6.1 und 6.2 sowie Nr. 8.6 und 8.7 entsprechend. Im Zusammenhang mit der Antragstellung soll eine Unterrichtung über die Einholung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Muster der **Anlage 12** erfolgen.
10. Für Verfahren auf Erhalt einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG a. F., Verfahren nach § 29 StAG a. F., sowie für Verfahren zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 18 bis 24 StAG a. F.) gilt Nr. 8.5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmten Datenblatt abweichend von Nr. 8.5.2 Satz 2 in Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsan-

gehörigkeit und zur Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit statt des Datums des Fortbestehens der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) und des Datums der Entlassung aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit das Datum der Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit gespeichert wird.

### C. Inkrafttreten, Anlagen

#### 11. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. Juni 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt mein Erlass vom 21. Juni 2023 (StAnz. S. 894) außer Kraft und wird aufgehoben.

#### 12. Anlagen

Die Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift werden ausschließlich im Internetauftritt der Hessischen Landesregierung [www.innen.hessen.de](http://www.innen.hessen.de) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Juni 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
II 1 - 01c03-01-24/001  
– Gült.-Verz. 301 –

StAnz. 26/2024 S. 582

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

445

### Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften

Die am 19. April 2018 an Herrn Reinhold Weiß erteilte und am 2. Mai 2018 im Staatsanzeiger veröffentlichte Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewährleistungen des Landes wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 zurückgenommen.

Wiesbaden, den 29. Mai 2024

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1201 A – 1701 / SH 14 - III 54

StAnz. 26/2024 S. 586

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

446

### Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie);

Änderung

Bezug: Richtlinie vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13)

Teil I der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.2.5 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 3.6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831“ ersetzt.
- Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 Buchst. b Satz 3 werden die Wörter „VO (EU) 1407/2013“ durch die Wörter „VO (EU) Nr. 2023/2831“ ersetzt.
  - In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.
- In Nr. 4.6 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 6.6 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 352 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABL. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.

Teil II der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.
- In Nr. 11 Buchst. f wird wie folgt gefasst:  
„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.“
- In Nr. 12 Abs. 2 Satz 1 werden ersetzt:
  - das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“;
  - die Angabe „200.000“ durch die Angabe „300.000“.

Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (GuM – Gründungs- und Mittelstandsförderungsrichtlinie) vom 1. Januar 2024 (StAnz. S. 13) wird wie folgt geändert:

- Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.
  - In Satz 1 wird das letzte Wort „ist“ gestrichen.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
  - Satz 3 wird zu Satz 2.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV-082-e-11-04-07 (2024)  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 26/2024 S. 586



## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND INNOVATION

447

### Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen;

Änderung

Bezug: Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen vom 17. November 2020 (StAnz. S. 1238)

Die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen vom 17. November 2020 wird wie folgt geändert:

A. Teil I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. Satz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „werden“ wird ersetzt durch das Wort „wird“.
  - b) Die Wörter „und ein Komplementärfinanzierungsdarlehen“ werden gestrichen.
2. Nummer 2. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Komma nach dem Wort „BOS-Standorten“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „und des Komplementärfinanzierungskredits“ werden gestrichen.
3. Nummer 5.1. wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „5.1. Ministerium für Digitalisierung und Innovation“
  - b) Die Wörter „die Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ werden durch „das Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „[www.staatskanzlei.hessen.de](http://www.staatskanzlei.hessen.de)“ wird durch die Angabe „<https://digitales.hessen.de/>“ ersetzt.

B. Teil II wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1. wird wie folgt neu gefasst:
 

„Die Zuwendung gemäß Nr. 4.1. wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

Die Zuwendung gemäß Nr. 4.2. wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.“
2. Nummer 5.4. wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der neue Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Fall von Nr. 4.1. beträgt der Förderhöchstbetrag je Stadt bzw. Gemeinde insgesamt 500.000 Euro.“
3. Nummer 5.5. wird aufgehoben.

4. Die Nummern 5.6. bis 5.10. werden die Nummern 5.5. bis 5.9.
5. Die neue Nummer Nr. 5.8. wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „In diesen Fällen wird bei einer Förderung nach Nr. 4.1. entgegen den Regelungen der Nr. 5.1. Abs. 1 eine Anteilsfinanzierung gewährt.“
  - b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „diesen“ gestrichen und nach dem Wort „Fällen“ werden die Wörter „einer Förderung nach Nr. 4.2.“ eingefügt.
  - c) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „Nr. 5.7.“ durch die Angabe „Nr. 5.6.“ ersetzt.
  - d) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Fall“ die Wörter „bei einer Förderung gem. Nr. 4.2.“ eingefügt.
6. Nummer 6.9. wird wie folgt geändert:
  - a) Das Komma in Satz 2 wird durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „und das Komplementärfinanzierungsdarlehen (inkl. Zinszuschuss des Landes) nach Nr. 5.5.“ gestrichen.
  - c) Satz 4 wird aufgehoben.
7. Nummer 6.18. Satz 3 wird aufgehoben.
8. In Nummer 6.23. wird die Angabe „§ 91 LHO“ durch die Angabe „§ 84 LHO“ ersetzt.
9. In Nummer 6.24. Satz 7 werden das Wort „entsprechenden“ und die Wörter „an der bewilligten Zuwendung“ gestrichen.

C. Teil III wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften der Unterkapitel werden die Buchstaben A bis C zu den Nummern 1. bis 3.
2. In der neuen Nummer 1. werden die Nummern 1. bis 20. zu den Nummern 1.1. bis 1.20.
3. In der neuen Nummer 1.5. Satz 1 werden die Wörter „Die Hessische Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.
4. In der neuen Nummer 1.16. Satz 1 werden die Wörter „von der Hessischen Staatskanzlei“ durch die Wörter „vom Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation“ ersetzt.

Wiesbaden, den 11. Juni 2024

**Hessisches Ministerium  
für Digitalisierung und Innovation**  
D4-DIM06/0002  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 26/2024 S. 587

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

448

### Richtlinie zur Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen im Agrarsektor

#### Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlagen
  - 1.1 Förderziel und Zweck
  - 1.2 Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen
    - 2.1.1 Durchführung der Bildungsmaßnahme
    - 2.1.2 Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme
    - 2.1.3 Dauer der Bildungsmaßnahme
  - 2.2 Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung
3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte
  - 3.1 Zuwendungsempfänger (Antragstellende)
  - 3.2 Begünstigte
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen (Qualifikation des Bildungsanbieters)
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
  - 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform
  - 5.2 Höhe der Zuwendung
    - 5.2.1 Höhe der Zuwendung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1
    - 5.2.2 Höhe der Zuwendung für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2
  - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  - 6.1 Doppelförderung
  - 6.2 Erzeugergruppierungen und -organisationen
  - 6.3 Mindestteilnehmerzahl für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1
7. Verfahren
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Antragsfrist
  - 7.3 Bewilligungsverfahren
  - 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
    - 7.5.1 Verwendungsnachweisverfahren für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1
    - 7.5.2 Verwendungsnachweisverfahren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2
8. Allgemein gültige Vorschriften
  - 8.1 Allgemeine Förderbestimmungen
  - 8.2 Prüfungsrechte
  - 8.3 Aufbewahrungsfristen
9. Transparenzbestimmungen
10. EU-Beihilferechtliche Einordnung
11. Geltungsdauer

## 1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

### 1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen im Agrarsektor.

Mit der Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und sozialen Kompetenzen von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sowie aller Beschäftigten im Agrarsektor hinsichtlich

- nachhaltiger, umwelt- und ressourcenschonender sowie standortangepasster Bewirtschaftungstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- der Anpassung an die Auswirkungen und der Eindämmung des Klimawandels,
- der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der mit der Agrarwirtschaft verbundenen Ökosysteme,
- der Digitalisierung in der Agrarwirtschaft sowie der digitalen Kommunikation u. a. über die sozialen Medien,
- der Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit,
- der Wettbewerbsfähigkeit der agrarwirtschaftlichen Betriebe,
- der Qualitätsproduktion und des Qualitätsmanagements,
- der Bioenergienutzung,
- der Diversifizierung hin zu anderen landwirtschaftlichen als auch zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- der Umsetzung von Rechtsnormen und
- der Resilienz, des Konfliktmanagements sowie der Mitarbeiterführung

gestärkt werden.

Durch die Förderung soll sich bis zum 30. Juni 2029 die Anzahl der an Bildungsmaßnahmen im Agrarsektor teilnehmenden Personen um 15 Prozent auf 150 Teilnehmende erhöhen im Vergleich zur durchschnittlichen Teilnehmerzahl an geförderten Bildungsmaßnahmen im Agrarsektor der Jahre 2017 bis 2019 (130 Teilnehmende).

Aufgrund der Förderung reduziert sich die Teilnahmegebühr je Bildungsmaßnahme für die Teilnehmenden, sodass ein verstärkter Anreiz für im Agrarsektor beschäftigte Personen für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme gesetzt wird und die Teilnahmegebühr finanzierbar ist.

Das übergeordnete Ziel ist es, dass die Teilnehmenden konkrete Impulse für ihre berufliche, nebenberufliche oder zukünftige berufliche Tätigkeit mitnehmen. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zu der von der Landesregierung angestrebten Verbesserung des Wissensaustausches, des Erwerbs beruflicher Qualifikationen sowie der Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere in der nebenberufsgeprägten Landwirtschaft Hessens. Ebenfalls trägt die Förderung dazu bei, dass ein entsprechendes Bildungsangebot in Hessen für die im Agrarsektor beschäftigten Personen angeboten werden kann. Die Maßnahmen tragen darüber hinaus zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Agrarsektor sowie langfristig zum Erhalt agrarwirtschaftlicher Betriebe bei.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1),
- der §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG),
- des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037)

in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen

Gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen, die nicht Teil einer staatlich anerkannten Berufsausbildung sind. Hierzu zählen insbesondere Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare, Workshops und Exkursionen, die die Anforderungen gemäß Nr. 6.3 erfüllen (Mindestteilnehmerzahl).

#### 2.1.1 Durchführung der Bildungsmaßnahmen

Die Bildungsmaßnahmen können in Präsenz, digital oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

#### 2.1.2 Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsmaßnahmen

In den Bildungsmaßnahmen muss der inhaltliche Fokus auf mindestens einem der unter Nr. 1.1 aufgeführten Ziele liegen. Dies muss im Antrag dargestellt werden.

#### 2.1.3 Dauer der Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden nur Bildungsmaßnahmen, die mindestens eine Dauer von vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (drei Zeitstunden) umfassen.

### 2.2 Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung

Für Teilnehmende eines Lehrgangs der überbetrieblichen Berufsausbildung, die

- nachfolgend definiertem Personenkreis angehören,
- nicht im Rahmen einer staatlich anerkannten Berufsausbildung an dem Lehrgang teilnehmen und
- einen Wohnsitz in Hessen haben oder in einem Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit Betriebssitz in Hessen tätig sind,

kann der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte eine Zuwendung je Teilnehmende gewährt werden.

Der Personenkreis, für den der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte ein personenbezogener Zuschuss gewährt werden kann, umfasst die folgenden Personen:

- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Beschäftigte (inkl. Auszubildende),
- mitarbeitende Familienangehörige,
- Lohnarbeitskräfte

aus Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

## 3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

### 3.1 Zuwendungsempfänger (Antragstellende)

- a) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 können private Organisationen oder Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit nachgewiesener Qualifikation für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich sein (siehe Nr. 4).
- b) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 können überbetriebliche Berufsbildungsstätten mit nachgewiesener Qualifikation für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich sein (siehe Nr. 4), die Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung für hessische Auszubildende einer staatlich anerkannten agrarischen Berufsausbildung durchführen. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten des Landes Hessen sind als Antragsstellende ausgeschlossen.



### 3.2 Begünstigte

Begünstigte der Maßnahmen im Sinne des EU-Beihilferechts sind KMU des Agrarsektors gemäß Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Nach Art. 1 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 dürfen Unternehmen nicht begünstigt werden, die

- einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Zuwendung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder
- als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 gelten.

### 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen (Qualifikation des Bildungsanbieters)

Der Bildungsanbieter muss nach Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 über geeignete Kapazitäten zur Durchführung der Bildungsmaßnahme verfügen. Dies ist der Fall, wenn die Qualifikation des durchführenden Personals nachweisbar ist und durch regelmäßige Schulungen gewährleistet wird. Die Kompetenz des durchführenden Personals ist mit dem Förderantrag nachzuweisen. Anerkannt werden in der Regel Qualifikationsnachweise und/oder Berufsnachweise und/oder Referenzen der Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen, die für die zu vermittelnden Inhalte relevant sind.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

- Die Förderung gemäß Nr. 2.1 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Förderung gemäß Nr. 2.2 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 5.2 Höhe der Zuwendung

##### 5.2.1 Höhe der Zuwendung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

- Für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 erfolgt eine Förderung in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei Maßnahmen mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (225 Zeitstunden) reduziert sich der Zuschuss auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- In den Zuwendungsbescheiden ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass sich die Teilnahmegebühren in Höhe der Zuwendung verringern müssen.

##### 5.2.2 Höhe der Zuwendung für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2

- Die Höhe des personenbezogenen Zuschusses beträgt 340 Euro je förderfähiger Teilnehmende und Lehrgangswochen.
- In den Zuwendungsbescheiden ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass sich die Teilnahmegebühren in Höhe der Zuwendung verringern müssen.

#### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen gemäß Nr. 2.1.

Im Einzelnen:

- Ausgaben für Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen
- Reisekosten für Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen auf der Basis des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung
- Lehr- und Lernmittel (insbesondere Skripte, Schreibmaterial, Lehrbücher, Flipchart, Medienkoffer und Versuchsmaterialien)
- Miete für Schulungsräume und Raumtechnik

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung
  - die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist
  - kalkulatorische Kosten
- Der personengebundene Zuschuss stellt einen Pauschalbetrag dar, der sich aus den für die Durchführung der Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben ergibt.

Hiervon ausgenommen sind:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist
- kalkulatorische Kosten

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Ausschluss von Doppelförderung

Eine Förderung über diese Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme und denselben Fördergegenstand eine weitere Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

#### 6.2 Erzeugergruppierungen und -organisationen

Werden Erzeugergruppierungen und -organisationen als Bildungsanbieter tätig, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen **keine** Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungsangebots sein.

Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung des Bildungsangebots anfallen.

#### 6.3 Mindestteilnehmerzahl für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

- Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 sind nur dann förderfähig, wenn mindestens zehn hessische Teilnehmende des folgenden Personenkreises an der Bildungsmaßnahme teilnehmen:
  - Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
  - Beschäftigte (inkl. Auszubildende),
  - mitarbeitende Familienangehörige,
  - Lohnarbeitskräfte

aus Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen und für ein KMU des Agrarsektors tätig sind, das nicht nach Nr. 3.2 von einer Begünstigung ausgeschlossen ist.

Als hessische Teilnehmende sind Teilnehmende zu verstehen, die einen Wohnsitz in Hessen haben oder in einem KMU des Agrarsektors mit Betriebsitz in Hessen tätig sind.

- Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 der Nachweis noch nicht möglich ist, dass die Zuwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl erfüllt sind, ist in dem Zuwendungsbescheid eine aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass dieser erst dann wirksam wird, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Bewilligungsstelle ist in diesem Fall unaufgefordert und spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Bildungsmaßnahme vom Antragstellenden der Nachweis vorzulegen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1 erfüllt sind (Teilnehmerliste).

- Die Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 6.3 a) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung grundsätzlich eingehalten werden. Dies ist als Auflage im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Eine Reduzierung der Zahl der hessischen Teilnehmenden nach Buchst. a während der Durchführung des Lehrganges aus triftigen Gründen, die nicht der Antragsteller zu vertreten hat, zum Beispiel Krankheit des Teilnehmenden, führt nicht zu einem Verlust der vorgenannten Zuwendungsvoraussetzung.

### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragstellung

Der Antrag ist durch die Antragstellenden **vorab** im Wege einer Onlineantragstellung, schriftlich oder in Textform und vollständig bei der Bewilligungsstelle (Nr. 7.3) einzureichen. Der Zuwendungsantrag im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens der Antragstellenden und der Unternehmen des Agrarsektors, bei denen die Teilnehmenden tätig sind;
- Teilnehmerliste, aus der der Wohnsitz und die Arbeitsstätte hervorgehen;
- Beschreibung der Bildungsmaßnahme (inklusive des Lehrgangsprogramms mit Angaben zu thematischen Inhalten, der Dauer der Bildungsmaßnahme (Anzahl der Lehrgangstage, der Unterrichtseinheiten und der Zeitstunden) sowie den Lehrkräften/Dozenten und Dozentinnen) einschließlich der Bezugnahme auf mindestens eines der in Nr. 1.1 aufgeführten Ziele (sofern gefordert);

- d) Beginn und Abschluss der Bildungsmaßnahme;
- e) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- f) eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (inklusive Angaben zur Höhe der daraus resultierenden Teilnahmegebühr);
- g) Art der Zuwendung (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung;
- h) eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- i) eine Erklärung, ob der Antragstellende für die Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- j) eine Erklärung, dass es sich bei den angemeldeten Teilnehmenden um Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Beschäftigte (inklusive Auszubildende), mitarbeitende Familienangehörige oder Lohnarbeitskräfte eines KMU handelt, das nicht nach Nr. 3.2 von der Begünstigung ausgeschlossen ist.

Für jede Bildungsmaßnahme ist ein separater Antrag zu stellen.

## 7.2 Antragsfrist

- a) Für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 ist der Antrag spätestens acht Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu stellen.
- b) Für Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2 ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu stellen.
- c) Der Antrag ist bis zum 1. November zu stellen für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 und Nr. 2.2, deren Beginn im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres geplant ist. Für Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2 kann in begründeten Fällen von der Bewilligungsstelle eine Fristverlängerung bis zum 1. Dezember gewährt werden (insbesondere im Fall der Teilnahme von externen Personen bei kurzfristig freiwerdenden Kapazitäten).

Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Bewilligungsstelle.

## 7.3 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist zu richten an den

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Kölnische Straße 48–50  
34117 Kassel

als Bewilligungsstelle.

## 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden dem Anbieter des Wissensaustausches und der Informationsmaßnahmen gemäß Nr. 3.1 (Zuwendungsempfänger) gezahlt. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip) gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO. Die Zuwendungen umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

## 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Nr. 6 ANBest-P (Regelverfahren), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorgesehen sind. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsstelle vorzulegen. Neben der postalischen Übersendung der unterschriebenen Unterlagen ist alternativ auch eine elektronische Übersendung der eingescannten Unterlagen möglich.

### 7.5.1 Verwendungsnachweisverfahren für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

Der Verwendungsnachweis ist auf dem vorgegebenen Vordruck zu erbringen.

In dem Sachbericht ist unter anderem darzustellen:

- die Reduktion der Teilnahmegebühr,
- das Lehrgangsprogramm inklusive Angaben zu
  - den behandelten Themen,
  - der Lehrgangsdauer (Lehrgangstage und Unterrichtseinheiten/Zeitstundenzahl am jeweiligen Tag) und
  - Lehrkräften/Dozenten und Dozentinnen.

Zudem ist dem Sachbericht die Teilnehmerliste beizufügen. Über die vorzulegende Teilnehmerliste muss überprüfbar sein, ob die Anforderungen hinsichtlich des Teilnehmerkreises und der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 6.3 erfüllt wurden.

### 7.5.2 Verwendungsnachweisverfahren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P genügt als Verwendungsnachweis die Vorlage einer von den begünstigten Personen unterschriebenen Teilnehmerliste je Lehrgang, aus der der Durchführungstermin, der Name, die Anschrift und die Originalunterschriften der einzelnen begünstigten Personen zu entnehmen sind.

Zudem hat der Zuwendungsempfänger mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu bestätigen, dass den begünstigten Personen nur eine reduzierte Teilnahmegebühr berechnet wurde.

## 8. Allgemein gültige Vorschriften

### 8.1 Allgemeine Förderbestimmungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen hiervon zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG.
- b) Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- c) Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 SubvG und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Bei hinreichendem Verdacht auf vorsätzlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit ist in dem Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

### 8.2 Prüfungsrechte

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, einer von ihr beauftragten Stelle oder sonstigen Prüfinstanzen, auch solchen der EU, für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen, damit die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen – auch bei den Begünstigten – geprüft werden kann. Das Prüfungsrecht gilt auch für den Hessischen Rechnungshof, der im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann. Die Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 und 2 LHO).

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

### 8.3 Aufbewahrungsfristen

Abweichend von Nr. 6.8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind die zuwendungsrelevanten Unterlagen bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zehn Jahre und bei der Bewilligungsstelle zehn Jahre ab der letzten Bewilligung nach dieser Richtlinie aufzubewahren.

## 9. Transparenzbestimmungen

Die Transparenzverpflichtungen nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission werden eingehalten. Diese sehen vor, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene veröffentlicht werden:

1. eine Kurzbeschreibung oder ein Weblink, der Zugang zum geplanten Vorhaben bietet,
2. der vollständige Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen, oder ein Weblink, der Zugang dazu bietet,
3. die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und über 100.000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

**10. EU-Beihilferechtliche Einordnung**

Die Fördermaßnahme ist nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

**11. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2031 außer Kraft. Für die Abwicklung von auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen bleibt die Richtlinie jedoch auch nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 14. Mai 2024

**Hessisches Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat**  
VII 4 - 80 a 16.05 - 9581  
– Gült.-Verz. 80 –

StAnz. 26/2024 S. 587

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

449

 DARMSTADT

**Vorhaben der EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 23. Mai 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

**„Genehmigungsbescheid“**

**I.  
Tenor**

**I.1**

Auf Antrag vom 25. Mai 2023 wird der **EdgeConneX Dietzenbach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dick Theunissen, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf**, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem **Grundstück in: 63128 Dietzenbach, Waldstraße 43–45, Grundbuch Gemarkung: Dietzenbach, Flur: 19, Flurstück: 3/28, Gebäude: Data Center EDC FRA01, Rechts- und Hochwert 32 486 150 / 5 554 200**, eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum (RZ) Data Center EDCFRA01 in Waldstraße 43–45, 63128 Dietzenbach zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 42 NDMA mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL<sub>ges</sub>) von insgesamt 246,8 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 240 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDMA unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

- 42 NDMA der Motortypvariante MTU 20V4000G94F (Feuerungswärmeleistung (FWL) je 6,70 MW bei 100 % Last) und
- 42 Schornsteine der NDMA (in sechs Bündeln mit sieben Abgasrohren über Dach),
- zwei Abfüllflächen für Diesel,
- 42 Oberirdische Dieseltanks zur Kraftstoffbevorratung à 35 m,
- weitere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - a) 42 Generatoren mit Tagestanks Diesel à 1 m<sup>3</sup> und Kraftstofffilteranlagen,
  - b) 42 Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Volumen je 4,1 m<sup>3</sup>.

Folgende Betriebsweisen sind genehmigt:

- Betriebsweise
  - a) Lastfall A 36 Data Hall Generatoren mit 100 % Last + 6 Data Hall Generatoren mit 10 % Last,
  - b) Lastfall B 36 Data Hall Generatoren mit 100 % Last.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung“**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **25. Juni 2024 bis 8. Juli 2024** bei folgenden Stellen aus

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2059, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr),
- beim Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach, im Wartebereich Bürgerservice (Eingang über den Parkplatz an der Offenbacher Straße 11; bitte bei einer Servicekraft am Empfang melden), während der Dienststunden (Montag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (9:00 bis 12:00 Uhr offenes Rathaus), Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, im Flur vor Raum 145, während der Dienststunden (Montag und Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Fachbereich Flächenmanagement, Umwelt und GeodatenService, Raum 1.3 (1. Obergeschoss), während der Dienststunden (Montag 8:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 8:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr)
- beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13–17, 63322 Rödermark/Ober-Roden, Zimmer 103, während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Beim **Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752** erforderlich.



## Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist **endet am 8. August 2024**.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Darmstadt, den 17. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1

StAnz. 26/2024 S. 591

450

**Rhein Petroleum GmbH, Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach und Niederbringung der Bohrungen SCHB 2 und SCHB 3 zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen mit jeweils mehr als 1000 m Teufe im Bewilligungsfeld Schwarzbach, Änderung Aufsuchungsbohrungen SCHB 2;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg, hat den Bohrplatz in der Stadt Riedstadt, Gemarkung Goddelau, Flur 12, Flurstück 38/4 und 39/1 um ca. 1 ha erweitert und die Bohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen SCHB 2 niedergebracht. Nunmehr soll die Bohrung SCHB 2 geändert werden.

Die Änderung umfasst die Bohrung eines Sidetracks mit Durchörterung der vorhandenen Verrohrung mit vorherigem Einbau eines reversiblen Ablenkkeils in mehr als 1600 m Tiefe unter Geländeoberkante.

An der geplanten und zugelassenen Niederbringung einer weiteren Bohrung zur Aufsuchung (SCHB 3) und einer Bohrung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Bohrung SCHB 4) mit jeweils mehr als 1000 m Teufe von dem erweiterten Bohrplatz ändert sich nichts.

Die Bohrpfade unterqueren die Stadt Riedstadt, Gemarkung Goddelau, Flur 12 und Gemarkung Erfelden, Flur 24 sowie die Gemeinde Stockstadt am Rhein, Flur 4.

Für die Änderung der Bohrung SCHB 2 war nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen der Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei der o. a. Bohrung um eine Bohrung zur Aufsuchung handelt, für die nach § 1 Nr. 10 lit. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581), eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. **Es besteht somit keine UVP-Pflicht und die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.**

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Schutzgebiete sind ausreichend weit vom Bohrplatz entfernt und werden nicht durch die Bohrungen beeinträchtigt (Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung ist vom **24. Juni 2024 bis 24. Juli 2024** auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Umweltrecht veröffentlicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung IV/WI Umwelt Wiesbaden  
RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 02/6-2019/10

StAnz. 26/2024 S. 592

451

**Vorhaben der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG mit Sitz in Hanau beabsichtigt, die bestehende Anlage 3 des Scheidebetriebs zur nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) durch die geplante Konsolidierung und Erweiterung der Anlage (außer Linie CC.33 – separates Verfahren) wesentlich zu ändern. Dabei soll die Struktur der Produktionslinien geändert und die Verfahrensbeschreibungen angepasst werden, wobei acht der bestehenden Linien zu einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage zusammengefasst werden. Zudem werden zum Teil Apparate zurückgebaut sowie neue Apparate errichtet. Die Produktionskapazitäten einzelner Linien werden dadurch erhöht bzw. reduziert. Insgesamt wird die Produktionskapazität der gesamten Anlage leicht erhöht.

Das Vorhaben soll in 63450 Hanau, Heraeusstraße 12–14, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 2/3, realisiert werden.

Bei der Änderung der Anlage zur nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2, 8.5, 8.6.3 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben soll in bestehenden Gebäuden in einem Industriegebiet realisiert werden, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.

Aufgrund der Erweiterung der Anlage ist mit einer geringen Erhöhung der Luftemissionen innerhalb der bestehenden Grenzwerte zu rechnen. Diese werden über die bestehenden Emissionsquellen in 41,5 m bis 46 m Höhe emittiert. Die Bagatellmassenströme nach TA Luft werden weiterhin nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden auch nach der Änderung weiterhin unterschritten. Dabei ist auch das Vorhaben zu Linie CC.33 mitberücksichtigt.

Das zusätzliche Aufkommen von Abwasser und Abfällen ist in Relation zum Bestand als gering anzusehen.

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Durch das Vorhaben kommen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzu, die den bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen entsprechen. Neue Störfallstoffe kommen durch das Vorhaben nicht hinzu und bestehende Achtungsabstände werden nicht verändert. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich dadurch nicht.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/80-2020/73

StAnz. 26/2024 S. 592

452

**Vorhaben der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG mit Sitz in Hanau beabsichtigt, die Metallpulverherstellung (Linie CC.33) als Betriebseinheit der bestehenden Anlage 3 des Scheidebetriebs zur nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) durch die geplante Konsolidierung und Erweiterung der Linie CC.33 wesentlich zu ändern. Dabei soll die Struktur der Produktionslinie geändert und in eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage umgewandelt werden, Verfahrensbeschreibungen werden aktualisiert, zwei neue Produkte werden aufgenommen und die einzelnen Produktionskapazitäten innerhalb der Linie flexibel gestaltet und zum Teil erhöht.

Das Vorhaben soll in 63450 Hanau, Heraeusstraße 12–14, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 2/3 realisiert werden.

Bei der Änderung der Linie CC.33 als Betriebseinheit der Anlage zur nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben soll in einem bestehenden Gebäude in einem Industriegebiet realisiert werden, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.

Aufgrund der Erweiterung der Anlage ist mit einer geringen Erhöhung der Luftemissionen innerhalb der bestehenden Grenzwerte zu rechnen. Diese werden über die bestehenden Emissionsquellen in 41,5 m bis 46 m Höhe emittiert. Die Bagatellmassenströme nach TA Luft werden weiterhin nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden auch nach der Änderung weiterhin unterschritten. Dabei ist auch das Vorhaben zur Konsolidierung und Erweiterung der gesamten Anlage 3 (außer Linie CC.33) mitberücksichtigt.

Das zusätzliche Aufkommen von Abwasser und Abfällen ist in Relation zum Bestand als gering anzusehen.

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Durch das Vorhaben kommen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzu, wodurch sich allerdings keine Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben. Neue Störfallstoffe kommen durch das Vorhaben nicht hinzu und bestehende Achtungsabstände werden nicht verändert.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/80-  
2020/79

StAnz. 26/2024 S. 592

**453**

### **Anerkennung der Familienstiftung Jorißen mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. April 2024 errichtete Familienstiftung Jorißen mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/17-2023

StAnz. 26/2024 S. 593

**454**

### **Anerkennung der G&H Müller Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. November 2023 errichtete G&H Müller Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/27-2022

StAnz. 26/2024 S. 593

**455**

### **Anerkennung der „M2Inb-Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Februar 2024 errichtete „M2Inb-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 10. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/32-2023

StAnz. 26/2024 S. 593

**456**

### **Anerkennung der Familienstiftung Tewolde mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Mai 2024 errichtete Familienstiftung Tewolde mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 10. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.12/25-2023

StAnz. 26/2024 S. 593

**457**

### **Anerkennung der FRO Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. Januar 2024 errichtete FRO Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 12. Juni 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 12. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.11/9-2024

StAnz. 26/2024 S. 593

**458**

### **Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise und Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern und der Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über

50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr geregelt werden, aufzustellen bzw. alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es die Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden.

Die Entwürfe des

- Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise
- Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden
- Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main

sind ab dem **24. Juni 2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum **7. August 2024** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 33.3, Lärmaktionsplanung  
64278 Darmstadt  
[beteiligung-lap@rpda.hessen.de](mailto:beteiligung-lap@rpda.hessen.de)

Darmstadt, den 24. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 33.3 – 66 i 05.06

StAnz. 26/2024 S. 593

#### 459 GIESSEN

### Anerkennung der spectrum Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. September 2023 in der Fassung vom 23. April 2024 errichtete spectrum Stiftung mit Sitz in Marburg mit Stiftungsurkunde vom 29. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht veröffentlicht.

Gießen, den 29. Mai 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-21-25d0411/(4)-137

StAnz. 26/2024 S. 594

#### 460

### Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan für den Regierungsbezirk Gießen

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern und der Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr geregelt werden, aufzustellen bzw. alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan für den Regierungsbezirk Gießen ist ab dem **24. Juni 2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Giessens ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de)) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Die Eingabe von Stellungnahmen kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen unter <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpgi/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Stellungnahmen schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Gießen unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum **7. August 2024** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Gießen  
IV 43.2, Lärmaktionsplanung  
Marburger Straße 91  
35396 Gießen  
[Laermaktionsplanung-strasse@rpgi.hessen.de](mailto:Laermaktionsplanung-strasse@rpgi.hessen.de)

Gießen, den 24. Juni 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.2-53e0100/19-2021/17

StAnz. 26/2024 S. 594

#### 461 KASSEL

### Vorhaben der ENERTRAG SE;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 22. Mai 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

#### „Genehmigungsbescheid

##### I.

Auf Antrag vom 05.10.2015, modifiziert mit Datum vom 21.12.2021 (Fassung 08 2023), zuletzt ergänzt am 04.10.2023 wird der **ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Herleshausen vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS89 (Zone32)	
				Rechtswert	Hochwert
RI H1	Herleshausen	3	3	582.183	5.652.938
RI H2	Herleshausen	3	1	582.579	5.652.850
RI H3	Herleshausen	4	1	582.676	5.652.328
RI H4	Herleshausen	3	3	582.257	5.652.420

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- von vier Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 – 50 Hz mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung je Anlage von 5,5 MW
- der zugehörigen Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- der dauerhaften Zuwegung (Stichwege) zu den WEAs

Die Genehmigung ist auf 35 Jahre nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz – HDSchG)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff. i.V.m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)



- Ausnahme zur Inanspruchnahme eines gesetzlichen geschützten Biotops nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
- Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Verbot des § 4 Satz 1 Nr. 21 der WSG-VO
- Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 25. Juni 2024 bis Montag, den 8. Juli 2024 beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz Bad Hersfeld, Raum A209, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld und
- bei der Gemeinde Herleshausen, Gemeindeverwaltung, Zimmer 3, Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 8. August 2024.

Bad Hersfeld, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
Abteilung III Umweltschutz Bad Hersfeld  
RPKS - 33.2-53 e 07 06/3-2019/1

StAnz. 26/2024 S. 594

462

#### Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Brauchwassergewinnungsanlage mit anschließender Durchführung eines Pumpversuchs in der Gemarkung Dörmbach durch Herrn Florian Reith auf seinem landwirtschaftlichen Hofbetrieb;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Florian Reith hat mit Schreiben vom 29. Februar 2024 nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Dörmbach, Flur 3, Flurstück 13/1 eine Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer neuen Brauchwassergewinnungsanlage niederzubringen und anschließend einen Pumpversuch durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben kann hinsichtlich Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Klima, Natur und Landschaft des Gebietes, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Unfallrisiko als unbedeutend angesehen werden.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat zu dem Vorhaben aus hydrogeologischer Sicht Stellung genommen. Wesentliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (grundwasserabhängige Vegetation oder Lebensräume) sowie der bestehenden Nutzung des Gebietes sind nicht zu befürchten.

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt wurden auch von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft.

Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes oder auch auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Durch entsprechende Auflagen wird ein Monitoring festgelegt, welches die Überwachung der Bohrung und der Grundwasserbenutzung im Rahmen von Pumpversuchen dokumentiert und bewertet.

Die wasserrechtliche Zulassung wird darüber hinaus in Form einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis nach § 18 WHG erteilt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 31.2-79 e 631/2-2023/1

StAnz. 26/2024 S. 595

463

#### Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbands (WBV) Eisenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg: Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen (TB) I Nordenbeck und Tiefbrunnen (TB) II Ober-Ense;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der WBV Eisenberg, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, besitzt die gültige Erlaubnis, Grundwasser aus dem TB I Nordenbeck (Gemarkung Nordenbeck, Flur 4, Flurstück 16/1) und dem TB II Ober-Ense (Gemarkung Ober-Ense, Flur 2, Flurstück 139/1) in einer Menge von gemeinsam bis zu 1.600 m<sup>3</sup>/d und 475.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen, um es zur Trink- und Brauchwasserversorgung der Verbandsgemeinden Lichtenfels und Korbach zu nutzen sowie im Rahmen der Höchstentnahmemenge an die Gemeinde Vöhl und die Stadt Medebach im Umfang bestehender Wasserlieferverträge abzugeben. Der bisherige Wasserliefervertrag zwischen der Stadt Medebach und dem WBV Eisenberg ist ausgelaufen und soll verlängert werden. Die vertragliche Mindestabnahmemenge durch die Stadt Medebach soll von bisher 50.000 m<sup>3</sup>/a auf künftig 120.000 m<sup>3</sup>/a erhöht werden. Um diesen Mehrbedarf der Stadt Medebach decken zu können, hat der WBV Eisenberg daher eine Erhöhung der Entnahmemengen aus dem TB I Nordenbeck und TB II Ober-Ense von bisher 1.600 m<sup>3</sup>/d und 475.000 m<sup>3</sup>/a auf 2.310 m<sup>3</sup>/d und 540.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Die Erhöhung der Entnahmemenge stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2. c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn es einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Das Änderungsvorhaben erreicht erneut den unter Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist bei der allgemeinen Vorprüfung nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die erhöhte Entnahmemenge ist voraussichtlich zum einen durch das nutzbare Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet der Brunnen in der Ense-Scholle in Höhe von rund 2,53 Mio. m<sup>3</sup>/a abgedeckt und zum anderen auf Grund der langjährigen Beobachtung der Brunnencharakteristik durch die beiden Brunnen gewinnbar. Die

Ruhewasserspiegel in beiden Brunnen lagen in den vergangenen Jahren auf einem konstanten Niveau von rund 326–329 m NHN. Dies entspricht einem Flurabstand von > 27 m. Das Grundwasser ist somit nicht pflanzenverfügbar. Eine direkte Beeinflussung der Grundwasserentnahme auf die umgebende Umwelt ist daher nicht zu befürchten. Die Brunnen befinden sich in keinem naturschutzrechtlich besonders geschütztem Gebiet. Das nächstgelegene Biotop liegt ca. 300 m entfernt von den Brunnen und das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in mehr als 1 km Entfernung. In der Vergangenheit wurden keine negativen Umweltauswirkungen auf Grund der langjährigen Grundwasserentnahme festgestellt. Die Erhöhung um ca. 14 Prozent im Vergleich zur bisherigen Entnahmemenge stellt grundsätzlich keine signifikante Änderung des ursprünglichen Vorhabens dar. Die Erhöhung wird lediglich für einen überschaubaren Zeitraum von zehn Jahren unter Auflage eines Monitorings zugelassen. Daher sind trotz Erhöhung der Entnahmemenge weiterhin keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen oder die Umwelt zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Kassel**

RPKS - 31.1-79 e 635/12-2018/5

StAnz. 26/2024 S. 595

464

### Anerkennung der HELMEL MMXXIV Familienstiftung mit Sitz in Felsberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. Mai 2024 errichtete HELMEL MMXXIV Familienstiftung mit Sitz in Felsberg durch Stiftungsurkunde vom 3. Juni 2024 als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Kassel, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Kassel**

41 - 25 d 04/11 – (5) - 51

StAnz. 26/2024 S. 596

## HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

466

### L 763, Ausbau in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Trendelburg, Ortsteil Gottsbüren, Landkreis Kassel, Bau-km 0-026 bis 0+993 (entspricht von Netzknoten 4422 112 nach Netzknoten 4423 210, Stat. 1.432, bis von Netzknoten 4423 210 nach Netzknoten 4423 204, Stat. 0.627);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) und die Stadt Trendelburg beabsichtigen, die Landesstraße L 763 in der OD Gottsbüren auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Kassel über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ausbau der Landesstraße L 763 im Stadtteil Gottsbüren der Stadt Trendelburg. Aufgrund der Verkehrsbelastung und des gegenwärtigen Bauzustandes plant das Land Hessen, diese Maßnahme im Zuge der „Sanierungs-offensive 2020 bis 2025“ umzusetzen. Die Stadt Trendelburg plant im Sinne des Mobilitätsförderungsgesetzes eine Optimierung der Gehweganlagen durchzuführen. Die Gehweganlagen sollen grundhaft erneuert und auf Breite von im Mittel 2,5 m ausgebaut werden. Die vorhandenen Bushaltstellen an der L 763 sollen op-

465

### Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Lärmaktionsplan Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Kassel Landkreise und Teilplan Ballungsraum Kassel

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern und der Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr geregelt werden, aufzustellen bzw. alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Entwürfe des

- Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan Regierungsbezirk Kassel Landkreise
- Lärmaktionsplans Hessen (vierte Runde), Teilplan Ballungsraum Kassel

sind ab dem **24. Juni 2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Kassel unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum **7. August 2024** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz –

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

[laermaktionsplanung-strasse@rpk.hessen.de](mailto:laermaktionsplanung-strasse@rpk.hessen.de)

Kassel, den 24. Juni 2024

**Regierungspräsidium Kassel**

33.1 - 53 e 553 – Umgebungslärm -

StAnz. 26/2024 S. 596

tiert und barrierefrei ausgebaut werden. Die Wasserleitung und Kanalisation soll in einem Teilbereich der Ortsdurchfahrt der L 763 erneuert werden.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

#### Begründung

Wegen des geringen Umfangs der Baumaßnahme und der Orientierung am Bestand sind durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kassel, den 6. Juni 2024

**Hessen Mobil Kassel**

20g – L 763 – PB10.1.02/KI

StAnz. 26/2024 S. 596

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2024

Montag, 24. Juni 2024

Nr. 26

## Liquidationen

### 137

Der **Verein für Gesundheitssport (VGS) Bad-Soden e. V.** (VR 2458) hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Artur Seidenthal, Am Schloßgarten 12, 63571 Gelnhausen, Herbert Wiederspahn, Fichtenstr. 6, 63628 Bad Soden-Salmünster, oder Johanna Birkenstock, Zum Schützengrund 10, 41569 Rommerskirchen-Butzheim, anmelden.

**Rommerskirchen**, den 3. Juni 2024

**Die Liquidatoren**

### 138

Der Verein „**Förderverein Evangelische Hobbytek Dörnigheim e. V.**“ hat sich aufgelöst. Gläubiger können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Pfarrer Dr. Martin Streck, Berliner Straße 58, 63477 Maintal, Doris Pegels, Großer Biergrund 1, 63065 Offenbach, oder Dagmar Waibler, Johanna-Tesch-Platz 45, 60386 Frankfurt, anmelden.

**Maintal**, den 3. Juni 2024

**Die Liquidatoren**



## Andere Behörden und Körperschaften

### Änderung der Bekanntmachung Förderaufruf der Landesärztekammer Hessen und des Hessischen Krebsregisters für das Fördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ vom 7. August 2023

#### Präambel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz KFRG) wurden alle Bundesländer verpflichtet, neben der epidemiologischen auch die klinische Krebsregistrierung landesgesetzlich zu verankern und einzurichten. Die Novellierung des Hessischen Krebsregistergesetzes (KRG HE) im Oktober 2014 leitete die klinisch-epidemiologische Krebsregistrierung in Hessen ein. Das Hessische Krebsregister ist ein landesweites klinisches Krebsregister nach § 65c Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) und ein flächendeckendes, bevölkerungsbezogenes epidemiologisches Krebsregister unter Einbeziehung der Daten von Behandlungsfällen, die an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind. Das Hessische Krebsregister besteht aus der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen sowie der Landesauswertungsstelle und der Abrechnungsstelle beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege.

Wesentliches Qualitätskriterium klinisch-epidemiologischer Krebsregister ist ein vollzähliger und vollständiger Datenbestand. Vollständigkeit bedeutet, dass alle Krebsneuerkrankungen in Hessen vollzählig (mindestens 90 %) erfasst sind. Vollständigkeit bedeutet, dass alle Behandlungsinformationen zu einer Krebserkrankung im Hessischen Krebsregister vollständig erfasst sind und somit das Tumorgeschehen des/der Patienten/Patientin vollständig abgebildet ist. Beide Kriterien (Vollständigkeit und Vollzähligkeit) müssen erfüllt sein, damit die Daten eine hohe Qualität aufweisen, um valide Krebsauswertungen und Datenrückmeldungen zu ermöglichen. Während das Hessische Krebsregister für die zurückliegenden Diagnosejahre das Kriterium Vollzähligkeit erfüllt hat, ist die Vollständigkeit der Daten noch nicht gegeben. Grund dafür ist, dass noch nicht alle hessischen Behandlungseinrichtungen an das Hessische Krebsregister angeschlossen sind und ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen. Dies betrifft insbesondere meldepflichtige medizinische Behandlungseinrichtungen der ambulanten Versorgung. Als Gründe sind hierfür u. a. der hohe bürokratische Aufwand der Meldetätigkeit bei gleichzeitig geringer Aufwandsentschädigung sowie das Fehlen geeigneter digitaler Übermittlungswege zu nennen. Um die klinisch-epidemiologische Krebsregistrierung in Hessen zu fördern und langfristig sicherzustellen, starten die Landesärztekammer Hessen und das Hessische Krebsregister, unterstützt mit Fördermitteln des Landes Hessen (Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation sowie Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege), dieses Fördervorhaben.

Ziel des Fördervorhabens ist es, durch die Schaffung oder Anpassung digitaler Meldewege den Weg in die gesetzlich vorgeschriebene Meldetätigkeit für medizinische Einrichtungen der ambulanten Versorgung zu ebnen. Dafür sollen Praxissysteme um entsprechende Erfassungsformulare und eine Schnittstelle für die Krebsregistrierung, in der Folge „oBDS-Schnittstelle“ genannt, erweitert werden. Softwareunternehmen, die derartige Praxissysteme entwickeln und implementieren, werden aufgerufen, an dem Fördervorhaben teilzunehmen, um das Ziel der flächendeckenden klinisch-epidemiologischen Krebsregistrierung in Hessen und in der Folge für ganz Deutschland zu erreichen. Die Förderung betrifft sowohl die Erstentwicklung und Integration sowie Installation geeigneter digitaler Meldewege als auch die Anpassung bereits entwickelter digitaler Meldewege. Nicht förderfähig sind diejenigen digitalen Meldewege, die eine Erfassung im Meldeportal des Hessischen Krebsregister über die dortigen Formulare vorsehen.

#### 1. Förderaufruf

Die Landesärztekammer Hessen, in der Folge „Zuwendungsgeber“ genannt, ruft Antragsberechtigte dazu auf, Projektanträge für das Vorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ zu stellen. Mit diesem Förderaufruf wird die Förderung

1. der Entwicklung oder Anpassung und Integration von Erfassungsformularen und einer oBDS-Schnittstelle (erste Förderstufe) sowie
  2. der Installation (einschließlich Einführungsschulung), des Supports und der Wartung der oBDS-Schnittstelle (zweite Förderstufe)
- zusammengefasst.

Zuständige Stelle für die Durchführung des Gesamtfördervorhabens ist die bei der Landesärztekammer Hessen angesiedelte Vertrauensstelle des klinisch-epidemiologischen Krebsregisters nach dem Hessischen Krebsregistergesetz (KRG HE) vom 15. April 2014 (GVBl. 2014, S. 241), nachfolgend „Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters“ genannt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage dieses Förderaufrufs kann weder dem Grunde noch der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Mittel durch das Land Hessen. Als Fördervolumen sind insgesamt EUR 625.000 vorgesehen. Davon stehen EUR 150.000 für die erste Förderstufe und EUR 475.000 für die zweite Förderstufe zur Verfügung. Die Fördermittel werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Erst sobald der Zuwendungsbescheid (Bewilligung) ausgestellt und wirksam geworden ist oder eine formelle Genehmigung zur Ausnahme des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden; ein Anspruch auf Förderung ist damit jeweils nicht verbunden.

Anträge für die erste Förderstufe sind bis zum 31. Dezember 2024 postalisch einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters. Der Gesamtförderzeitraum und Bewilligungszeitraum beläuft sich vom 7. August 2023 bis 6. Februar 2026.

#### 2. Rechtsgrundlagen der Förderung

Rechtliche Grundlage des Förderaufrufs sind:

- Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L, 15.12.2023, nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt,
- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Krebsregistergesetz (KRG HE) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Hessisches Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199),
- Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

#### 3. Zweck und allgemeine Förderbestimmungen

##### 3.1 Zielsetzung der Förderung und Zweck

Das Förderziel ist die Sicherstellung und Förderung der flächendeckenden klinisch-epidemiologischen Krebsregistrierung in Hessen durch die Schaffung verbesserter digitaler Meldewege. Bisher können meldepflichtige medizinische Einrichtungen der ambulanten Versorgung in Hessen, im nachfolgenden Text „ambulante Behandlungseinrichtungen“ genannt, mithilfe der webbasierten manuellen Dateneingabe im Meldeportal des Hessischen Krebsregisters ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen.

Ziel der Förderung ist es, dass ambulanten Behandlungseinrichtungen zukünftig eine Schnittstelle für die Krebsmeldung (oBDS-Schnittstelle) im eigenen Praxissystem zur Verfügung steht, die sie von einer zeitaufwendigen manuellen Dateneingabe entlastet.

Zum Ende des Fördervorhabens soll der Großteil der ambulanten Behandlungseinrichtungen in Hessen eine Schnittstelle zum Hessischen Krebsregister im eigenen Praxissystem einsetzen können. Es sollen zum Ende des Fördervorhabens alle mit oBDS-Schnittstellen ausgestatteten ambulanten Behandlungseinrichtungen ihrer Meldepflicht an das Hessische Krebsregister nachkommen.

Der bundeseinheitliche onkologische Basisdatensatz (oBDS) ist in Deutschland das Regelwerk für eine standardisierte Tumordokumentation. Er stellt eine vergleichbare Datenerfassung und -auswertung in allen Landeskrebsregistern und medizinischen Behandlungseinrichtungen sicher. Der Basisdatensatz wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. (ADT), der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (GEKID) und der sogenannten „Plattform § 65c“ festgelegt und weiterentwickelt. Die Schnittstelle des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (siehe [www.basisdatensatz.de](http://www.basisdatensatz.de)), kurz oBDS-Schnittstelle, ermöglicht die Krebsmeldung direkt aus dem Softwaresystem einer Behandlungseinrichtung.

### 3.2 Zuwendungsgegenstand

Zur Erreichung der Ziele dieses Förderaufrufs sind zwei Förderstufen vorgesehen:

#### 3.2.1. Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“

Förderfähig sind in der ersten Förderstufe („Entwicklungsphase“)

- kumulativ die Entwicklung oder Anpassung und Integration von Erfassungsformularen und einer Schnittstelle zu elektronischen Übermittlung von Tumordatensätzen nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) in die von dem Antragssteller entwickelte und vertriebene Praxissoftware.

Das zum Beginn des Fördervorhabens aktuelle oBDS-XML-Schema und der webbasierte „Umsetzungsleitfaden für die Implementierung der oBDS-Schnittstelle für die Meldung an die Krebsregister nach § 65c SGB V“ bilden die Grundlage der ersten Förderstufe. Das oBDS-XML-Schema und der Umsetzungsleitfaden sind hier zu finden: <https://confluence.basisdatensatz.de/display/UMK/Umsetzungsleitfaden>. Die Zuwendungsempfänger\*innen können sich in der ersten Förderstufe mit dem Hessischen Krebsregister zum Zwecke einer möglichst benutzerfreundlichen Entwicklung abstimmen und Informationen einholen (siehe Anlage 5 „Projektbeschreibung“). Ziel ist es, dass für die Krebsmeldung möglichst alle behandlungsrelevanten Daten, die im Praxissystem bereits vorliegen, genutzt werden, um erneute händische Eingaben zu vermeiden.

Für die Entwicklungsphase sind ab Bewilligung der Förderung oder des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bis zu sechs Monate für die Softwareentwicklung bzw. -anpassung inklusive der länderübergreifenden Schnittstellenabnahme vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag vor Ablauf dieser sechs Monate eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums für die Entwicklungsphase gewährt werden.

Nicht förderfähig sind bereits über das länderübergreifende Schnittstellenverfahren abgenommene Schnittstellenversionen (oBDS 3.0.X). Die Förderfähigkeit der Anpassung bereits über das länderübergreifende Schnittstellenverfahren abgenommener Schnittstellenversionen wird dadurch nicht berührt.

#### 3.2.2 Zweite Förderstufe „Einrichtungsphase“

Die zweite Förderstufe („Einrichtungsphase“) beginnt nach erfolgreicher Abnahme der Schnittstelle durch den Zuwendungsgeber und endet mit dem in Nummer 1. Förderaufruf genannten Enddatum. Grundvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Entwicklungsphase. In der Einrichtungsphase sind förderfähig

- kumulativ die Einrichtung der oBDS-Schnittstelle bei den ambulanten Behandlungseinrichtungen einschließlich einer Einführungsschulung, der Support und die Wartung durch den/die Zuwendungsempfänger\*in. Die Durchführung umfasst die Installation der oBDS-Schnittstelle (die Bereitstellung) und den auf maximal 24 Monate ab Einrichtung der Schnittstelle befristeten Support- und Wartungszeitraum.

Die Einrichtungsphase erfordert die Mitwirkung des/der Zuwendungsempfänger\*in bei der Verbreitung der oBDS-Schnittstelle in Hessen. Dabei sollten möglichst viele der von dem/der Zuwendungsempfänger\*in in Hessen angebotenen ambulanten Behandlungseinrichtungen angeschlossen und zur dauerhaften Meldetätigkeit bewegt werden. Der/die Zuwendungsempfänger\*in stellt sicher, dass die entwickelte Schnittstelle im Praxissystem eingerichtet wird und funktionsfähig ist.

Im 24-monatigen Support- und Wartungszeitraum hat der/die Zuwendungsempfänger\*in die technische Einsatzbereitschaft der installierten Software zu gewährleisten und Updates, welche mit der Krebsmeldetätigkeit in Zusammenhang stehen, den ambulanten

Behandlungseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Updates können mit einer Verbesserung der Anwendung und einer technischen Problembeseitigung oder mit einer Aktualisierung des oBDS-XML-Schemas einhergehen. Das oBDS-XML-Schema wird seitens der sogenannten „Plattform § 65c“ aufgrund neuer Anforderungen oder technischer Anpassungen in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Alle wichtigen Neuerungen sind auf [www.basisdatensatz.de](http://www.basisdatensatz.de) zu finden.

Eine Förderung im Rahmen der zweiten Förderstufe kommt nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden, d. h. die Einrichtung der Schnittstelle muss jeweils eine ambulante Behandlungseinrichtung mit Sitz in Hessen betreffen.

Die Förderung im Rahmen der zweiten Förderstufe deckt sämtliche Schulungs-, Wartungs- und Supportleistungen durch den/die Zuwendungsempfänger\*in im 24-monatigen Support- und Wartungszeitraum ab. Für diesen Zeitraum verlangt der/die Zuwendungsempfänger\*in von den betroffenen ambulanten Behandlungseinrichtungen keine Gegenleistung für sämtliche Schulungs-, Wartungs- und Supportleistungen im Zusammenhang mit dem Krebsregistermodul.

### 3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für das Gesamtfördervorhaben „Anschluss des ambulanten Sektors an das Hessische Krebsregister“ sind Softwareunternehmen, die Praxissysteme für ambulante Behandlungseinrichtungen entwickeln und installieren und die für ihr/e Praxissystem/e eine/mehrere oBDS-Schnittstelle/n entwickeln oder anpassen, bereitstellen, warten und ihr/e Praxissystem/e somit um das Krebsregistermodul ergänzen wollen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 LHO sind lediglich diejenigen der vorgenannten Softwareunternehmen antragsberechtigt, die mindestens 25 Installationen ihres Praxissystems bzw. ihrer Praxissysteme in ambulanten Behandlungseinrichtungen in Hessen zum 31. März 2023 nachweisen können. Als Praxissystem wird ein System definiert, das von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zertifiziert und für den Einsatz im Praxisbetrieb freigegeben wurde.

### 3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen nach Maßgabe der beihilferechtlichen Vorgaben wie folgt gewährt:

#### 3.4.1 Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“

Einmalig EUR 10.000 nach der Entwicklung oder Anpassung und Integration der Erfassungsformulare und der oBDS-Schnittstellenabnahme.

#### 3.4.2 Zweite Förderstufe „Einrichtungsphase“

EUR 750 für jede über die abgenommene oBDS-Schnittstelle aktiv meldende ambulante Behandlungseinrichtung (Praxis) in Hessen.

Die für die zweite Förderstufe vorgesehene Fördersumme wird pro meldepflichtiger medizinischer Einrichtung der ambulanten Versorgung einmal ausgeschüttet, unabhängig davon, wie viele Ärztinnen/Ärzte in der Einrichtung tätig sind. Die Installation der Schnittstelle in einem Praxissystem, welches durch mehrere Ärztinnen/Ärzte (z. B. in Gemeinschaftspraxen/Berufsausübungsgemeinschaften oder in Praxisgemeinschaften/Organisationsgemeinschaften) aktiv eingesetzt wird, kann somit auch nur einmal gefördert werden. Die Förderung ist nicht auf die/den einzelne/n Ärztin/Arzt bezogen.

Die Gesamtförderung für beide Förderstufen nach diesem Förderaufruf beträgt bis zu EUR 300.000 je Zuwendungsempfänger\*in, jedoch nicht mehr als gemäß EU-Recht zulässig.

#### 3.4.3 Beihilferechtliche Einordnung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe, sofern sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. EU L, 15. Dezember 2023, steht.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren (im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe EUR 300.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der/die Zuwendungsempfänger\*in sonstiger von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Der/die Antragsteller\*in hat vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-Minimis-Beihilfen abzugeben, in der der/die Antragsteller\*in die ihm/ihr in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr ggf. gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat („De-minimis-Erklärung“). Falls der Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von dem/der Zuwendungsempfänger\*in zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Der/die Zuwendungsempfänger\*in erhält nach Gewährung der De-minimis-Beihilfe eine Bescheinigung über die ihm/ihr gewährten De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Bescheinigung“).

Im Falle von Zuwendungen, die nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, kann eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV („Einzelanmeldung“) erfolgen. Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

### 3.4.4 Subventionserhebliche Angaben

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 264 des Strafgesetzbuches ist der Subventionsbetrug strafbar.

### 3.5 Allgemeine Förderbestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die der/die Zuwendungsempfänger\*in zu vertreten hat. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu erklären.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Auswahlkriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

### 3.6 Öffentlichkeitsmaßnahmen

Das Hessische Krebsregister macht bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, Presseverlautbarungen und auf seiner Website auf das Fördervorhaben, die teilnehmenden Softwareunternehmen, deren Projektstatus und freigegebene oBDS-Schnittstellen aufmerksam. Ziel der Maßnahmen ist es, ambulante Behandlungseinrichtungen frühzeitig und regelmäßig auf das Fördervorhaben sowie auf das Vorhandensein neuer Meldewege aufmerksam zu machen. Das Hessische Krebsregister unterstützt die Zuwendungsempfänger\*innen bei der Kommunikation mit den ambulanten Behandlungseinrichtungen und steht für gemeinsame Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur Verfügung (vgl. Projektbeschreibung, Anlage 5). Im Bewilligungszeitraum hat sich der/die Zuwendungsempfänger\*in bereit zu erklären, dem Hessischen Krebsregister unentgeltlich für gemeinsame Informationsveranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Presseverlautbarungen durch den/die Zuwendungsempfänger\*in müssen den Hinweis darauf enthalten, dass diese Maßnahme von der Landesärztekammer Hessen und dem Hessischen Krebsregister durchgeführt und vom Land Hessen finanziell unterstützt wird.

## 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 4.1 Antragsunterlagen und Einreichung

Die Antragsunterlagen bestehen je Förderstufe jeweils aus einem Projektantrag nebst Anlagen einschließlich einer De-minimis-Erklärung. Bei der Antragstellung ist jeweils das Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen zu beachten.

Die Antragsformulare nebst dem Formular zur De-minimis-Erklärung und dem Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen ist über <https://hessisches-krebsregister.de/softwarehersteller/foerdervorhaben/> abzurufen.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Land Hessen die Landesärztekammer Hessen beauftragt. Ihre Anträge richten Sie per Post an:

Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters  
bei der Landesärztekammer Hessen K. d. ö. R.  
Sekretariat/Fördervorhaben  
Lurgiallee 10  
60439 Frankfurt am Main

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

#### 4.1.1 Antrag „Entwicklungsphase“

In der Entwicklungsphase sind einzureichen:

1. Projektantrag nebst Anlagen
2. De-minimis-Erklärung für die „Entwicklungsphase“ als Anlage zum Antrag

Die Antragsunterlagen sind für die erste Förderstufe spätestens bis zum 31. Dezember 2024 postalisch einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters.

#### 4.1.2 Antrag „Einrichtungsphase“

In der Einrichtungsphase sind einzureichen:

1. Projektantrag nebst Anlagen
2. De-minimis-Erklärung für die „Einrichtungsphase“ als Anlage zum Antrag

Die Antragsunterlagen sind für die zweite Förderstufe postalisch nach Abschluss der ersten Förderphase einzureichen. Anträge, die nach dem 30. Juni 2025 eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Es gilt das Eingangsdatum der schriftlichen unterzeichneten Antragsunterlagen bei der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters.

### 4.2 Bewilligung und Maßnahmenbeginn

Der Zuwendungsgeber wählt aus den eingehenden Projektanträgen förderfähige Softwaresysteme aus. Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die festgelegten Auswahlkriterien (siehe 3.3 Antragsberechtigte). Bei Feststellung einer nicht vorliegenden Förderfähigkeit erhält der/die Antragsteller\*in einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

Die bewilligten Maßnahmen sind im Bewilligungszeitraum abzuschließen.

Eine Förderung nach diesem Förderaufruf wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

### 4.3 Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

#### 4.3.1 Mittelverwendung und Prüfung

Vorhaben müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen. Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen. Darüber hinaus kann eine Überprüfung durch Stellen wie den Hessischen Rechnungshof, den Europäischen Rechnungshof oder weitere Prüforgane vorgenommen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist der bewilligenden Stelle im Wege von Verwendungsnachweisen nachzuweisen.

Der/Die Zuwendungsempfänger\*in hat in jede vom Zuwendungsgeber, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen des/der Zuwendungsempfänger(s)\*in nehmen können.



### 4.3.2 Auszahlung nach Abschluss der Entwicklungsphase

Im Rahmen der Verwendungsprüfung prüft das Hessische Krebsregister im Zuge der Entwicklungsphase, ob die entwickelten oder angepassten Erfassungsformulare und die oBDS-Schnittstelle den aufgestellten Anforderungen entsprechen (siehe Nummer 3.2.1 Erste Förderstufe „Entwicklungsphase“). Anschließend folgt die länderübergreifende Schnittstellenabnahme, welche das Hessische Krebsregister durchführt.

Die Auszahlung der Zuwendung an den/die Zuwendungsempfänger\*in für die Entwicklungsphase erfolgt nach der länderübergreifenden Schnittstellenabnahme der oBDS-Schnittstelle durch das Hessische Krebsregister als Pauschalbetrag.

Nach Abschluss der Entwicklungsphase stellt der Zuwendungsgeber an den/die Zuwendungsempfänger\*in einen Schlussbescheid aus.

### 4.3.3 Auszahlung im Rahmen der Einrichtungsphase

Im Rahmen der Verwendungsprüfung prüft der Zuwendungsgeber im Zuge der Einrichtungsphase, welche ambulanten Behandlungseinrichtungen über die entwickelte oder angepasste oBDS-Schnittstelle im Praxissystem ein Meldungspaket (XML-Datei) generiert und an das Hessische Krebsregister übermittelt haben. In den übermittelten Meldungspaketen ist erkennbar, über welches Praxissystem durch welche ambulante Behandlungseinrichtung die Meldung erfolgt ist. Somit kann der Zuwendungsgeber die Anzahl der angeschlossenen ambulanten Behandlungseinrichtungen pro Softwarehersteller dokumentieren.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung im Rahmen der Einrichtungsphase ist, dass die betroffene ambulante Behandlungseinrichtung über die entwickelte oBDS-Schnittstelle im Praxissystem ein Test-Meldungspaket (XML-Datei) generiert und an das Hessische Krebsregister übermittelt hat.

Die Auszahlung der Zuwendung an den/die Zuwendungsempfänger\*in erfolgt halbjährlich für sämtliche bis zu dem jeweiligen Stichtag durch den/die Zuwendungsempfänger\*in eingerichteten Schnittstellen, für welche die Förder- und Auszahlungsvoraussetzungen zum Stichtag vorliegen.

Nach Abschluss der Einrichtungsphase stellt der Zuwendungsgeber an den/die Zuwendungsempfänger\*in einen Schlussbescheid aus.

### 4.4 Urheberrechte

Nach der erfolgreichen Schnittstellenabnahme bleibt es den Zuwendungsempfänger(n)\*innen unbenommen, ihre im Zuge dieses Fördervorhabens entwickelte oder angepasste oBDS-Schnittstelle nicht nur in Hessen, sondern auch deutschlandweit zu vermarkten. Weitere Informationen sind auf der Website der Plattform § 65c (<https://plattform65c.de>) zu finden.

### 5. Ansprechpersonen zum Förderaufruf

Für die Durchführung des Fördervorhabens ist die Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters bei der Landesärztekammer Hessen zuständig.

Ansprechpartner:

Martin Rapp

(Organisatorischer Leiter der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters)

Dr. med. Gunther Rexroth

(Ärztlicher Leiter der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters)

Infotext „Fördervorhaben“:

Telefon: 069 5660876-50

E-Mail: [anschluss@hessisches-krebsregister.de](mailto:anschluss@hessisches-krebsregister.de)

Adresse und Kontaktinformationen:

Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters

Lurgiallee 10

60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 5660876-0

E-Mail: [info@hessisches-krebsregister.de](mailto:info@hessisches-krebsregister.de)

### 6. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf tritt mit Wirkung zum 24. Juni 2024 in Kraft und gilt bis zum 6. Februar 2026 mit der nachfolgenden Ausnahme.

Sollte die derzeit geltende De-minimis-Verordnung außer Kraft gesetzt werden oder durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten EU-beihilferechtlich relevante inhaltliche Veränderungen an der derzeit geltenden De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird ein den dann geltenden EU-beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechender Nachfolge-Förderaufruf bis zumindest zum 6. Februar 2026 in Kraft gesetzt werden.

### 7. Anhang

Dem Förderaufruf liegen folgende Unterlagen im Anhang bei:

1. Projektantragsformular Entwicklungsphase
2. Projektantragsformular Einrichtungsphase
3. Formular De-minimis-Erklärung
4. Informationsblatt zur De-minimis-Beihilfe
5. Projektbeschreibung

<https://hessisches-krebsregister.de/softwarehersteller/foerdervorhaben/>

Frankfurt am Main, den 24. Juni 2024

**Landesärztekammer Hessen  
Vertrauensstelle des Hessischen  
Krebsregisters**

### Amtliche Bekanntmachung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

**Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der geänderten Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

#### I. Wahl des Vorstands

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 28. Mai 2024 gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Architekten- und Stadtplangengesetz (HASG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahl des Vorstands einen neuen Vorstand gewählt.

Gewählt wurden:

Präsident:

Gerhard Greiner

Dipl.-Ing. (FH)

Wilhelmshöher Allee 186

34119 Kassel

Freischaffender Architekt

Vizepräsidentin:

Gabriele Schmücker-Winkelmann

Dipl.-Ing.

Rödelheimer Landstr. 72

60487 Frankfurt

Architektin im öffentlichen Dienst

Vizepräsident:

Holger Zimmer

Dipl.-Ing.

Schwalbacher Str. 93

65183 Wiesbaden

Freischaffender Architekt

Schatzmeister:

Joachim Exler

Dipl.-Ing.

Ludwigstr. 16

64646 Heppenheim

Freischaffender Architekt

Irene Maier

Dipl.-Ing. (FH)

Mosbacher Str. 61

65187 Wiesbaden

Freischaffende Innenarchitektin

Corinna Andreß

Dipl.-Ing.

Löwengasse 27 L

60385 Frankfurt

Freischaffende Landschaftsarchitektin

Torsten Becker

Prof. i.V. Dipl.-Ing.

Kennedyallee 34

60596 Frankfurt

Freischaffender Stadtplaner

Jörg Krämer

Dipl.-Ing.

Platz der Deutschen Einheit 21

64293 Darmstadt

Architekt im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Simone Ferrari

Dipl.-Ing. (FH)

Marienruheweg 10

64665 Alsbach-Hähnlein

Architektin im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit freischaffender Nebentätigkeit

Tobias Rösinger  
Dipl.-Ing.  
Hedderichstr. 87  
60596 Frankfurt  
Selbständiger Architekt im Baugewerbe

Hans-Peter Kissler  
Dipl.-Ing.  
Wilhelminenstr. 1 A  
65193 Wiesbaden  
Freischaffender Architekt

Udo Raabe  
Dipl.-Ing.  
Am Elfengrund 44  
64297 Darmstadt  
Freischaffender Architekt

Aus dem bisherigen Vorstand sind ausgeschieden:

Dipl.-Ing. Annelie Bopp-Simon  
Dipl.-Ing. Simone Bücksteeg  
Dipl.-Ing. (FH) Harald Etzemüller  
Dipl.-Ing. Sabina Freienstein  
Dipl.-Ing. Brigitte Holz  
Dipl.-Ing. Felix Schmunk

Erstmals in den Vorstand wurden gewählt:

Prof. i.V. Dipl.-Ing. Torsten Becker  
Dipl.-Ing. (FH) Simone Ferrari  
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Greiner  
Dipl.-Ing. Hans-Peter Kissler  
Dipl.-Ing. (FH) Irene Maier  
Dipl.-Ing. Gabriele Schmücker-Winkelmann

Wiesbaden, den 28. Mai 2024

Dipl.-Ing. Christian Nasedy  
Vorsitzender des Wahlausschusses für  
die Wahl des Kammervorstands

## II. Änderung der Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vorstandswahl wirkt sich auf die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wie folgt aus:

1. Durch die Wahl des Vorstands der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen am 21. Mai 2019 scheidet die nachfolgenden Mitglieder aus der Vertreterversammlung aus (§ 8 Abs. 4 Satz 5 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz):

1. Prof. i.V. Dipl.-Ing. Torsten Becker (SP/F), SRL
2. Dipl.-Ing. Corinna Endreß (LA/F), bdla & HVNL
3. Dipl.-Ing. Joachim Exler (A/F), VfA
4. Dipl.-Ing. (FH) Simone Ferrari, (IA/P+N),
5. Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Greiner (A/F), BDA
6. Dipl.-Ing. Hans-Peter Kissler (A/F), BDA
7. Dipl.-Ing. Jörg Krämer (A/P), BDA
8. Dipl.-Ing. (FH) Irene Maier (IA/F), bdia
9. Dipl.-Ing. Udo Raabe (A/F), BDB Landesverband Hessen
10. Dipl.-Ing. Tobias Rösinger (A/Bau/S), BDB-HESSENFRANKFURT
11. Dipl.-Ing. Gabriele Schmücker-Winkelmann (A/Ö), WGAÖ
12. Dipl.-Ing. Holger Zimmer (A/F), BDA

2. Als neue Mitglieder rücken in die Vertreterversammlung gemäß § 16 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (WO) jeweils die nächsten nach § 15 Abs. 7 Nr. 7 WO ermittelten Personen der gleichen Vorschlagsliste, aus der das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, nach. Für den Fall, dass eine Vorschlagsliste mangels Bewerber keinen Nachrücker mehr stellen kann, fällt der Sitz im Fall des Nachrückens den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Dies betrifft hier die Nachrücker für die Nr. 1 (Prof. i.V. Dipl.-Ing. Torsten Becker, SP/F, SRL), Vorschlagsliste 1 in der Wahlgruppe 9, und die Nr. 7 (Dipl.-Ing. Jörg Krämer, A/P, BDA), Vorschlagsliste 1 in Wahlgruppe 11.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 WO werden somit als Nachrücker festgestellt:

1. Dipl.-Ing. Univ. Victor Kamphausen  
Wörthstr. 26  
65185 Wiesbaden  
(LA/F), bdla & HVNL

2. Dipl.-Ing. (FH) Steffen Henrich  
Brunostr. 7  
63654 Büdingen  
(LA/F), bdla & HVNL
3. Dipl.-Ing. (FH) Lars Kauer  
Dalbergstr. 14  
36037 Fulda  
(A/F), VfA
4. Dipl.-Ing. (FH) Dominik Lauer  
Platanenring 7 B  
63110 Rodgau  
(IA/P), bdia
5. Dipl.-Ing. (FH) Arno Klinkenberg  
Rheinstr. 99.1  
64295 Darmstadt  
(A/F), BDA
6. Dipl.-Ing. Guido Höfert  
Habichtswalder Str. 19  
34119 Kassel  
(A/F), BDA
7. Dipl.-Ing. (FH) Ingo Drommershausen  
Nordanlage 37  
35390 Gießen  
(A/F), BDB LV Hessen
8. Dipl.-Ing. (FH) Simone Jüschke  
Marburger Str. 4  
60487 Frankfurt  
(IA, A/F), bdia
9. Dipl.-Ing. Udo Meckel  
Falkstr. 82 A  
60487 Frankfurt  
(A/F), BDB LV Hessen
10. Dipl.-Ing. Martin Pletz  
Dr.-Hans-Böckler-Platz 3  
65474 Bischofsheim  
(A/Bau/S), BDB-HESSENFRANKFURT
11. Dipl.-Ing. (FH) Julia Hofmann  
Ulvenbergstr. 10 A  
64297 Darmstadt  
(A/Ö), WGAÖ
12. Dipl.-Ing. Claus Göller  
Nordshäuser Str. 66  
34132 Kassel  
(A/F), BDA

3. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 WO wird festgestellt, dass das nachfolgend genannte 2024 in die Vertreterversammlung gewählte Mitglied durch Verzicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 WO vorzeitig aus der Vertreterversammlung ausscheidet:

Herr Dipl.-Ing. Felix Schmunk, Schillerstr. 18, 63263 Neu-Isenburg, A/R (R), (Vorschlagsliste 4 Architekten in planenden und bauleitenden Gesellschaften, Wahlgruppe 2).

Als neues Mitglied rückt in die Vertreterversammlung nach:

Frau Dipl.-Ing. Martina Empl-John, Höhenweg 22, 61231 Bad Nauheim, A/P, (Vorschlagsliste 4 Architekten in planenden und bauleitenden Gesellschaften, Wahlgruppe 2).

Diese Feststellungen werden gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 WO im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 29. Mai 2024

Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Greiner  
Wahlleiter und Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

## Öffentliche Bekanntmachung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald findet am Montag, dem 8. Juli 2024 um 19:30 Uhr statt.

Die ausführliche Bekanntmachung finden Sie unter: [www.forstzweckverband-hessischer-odenwald.de/bekanntmachungen/](http://www.forstzweckverband-hessischer-odenwald.de/bekanntmachungen/).

Oberzent, den 10. Juni 2024

Der Verbandsvorstand  
gez. Christian Kehrer  
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

## Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidder-See-menbach

Die Satzung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (StAnz 2000 S. 267), zuletzt geändert am 18. März 2020 (StAnz. S. 446), wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7. Februar 2023, Az.: 8 K 3317/21.GI und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2024, Az.: 10 C 9.23 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. März 2021 wie folgt geändert:

1. § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Mitglieder des Verbandes (§ 3). Die Vertreter/in und deren persönliche/n Vertreter/in werden von den Mitgliedern des Verbandes entsandt. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/in ab. Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden der Kommunen. Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen verteilen sich bezogen auf den Beitragsschlüssel wie folgt:
 

a) Landkreise	1 Stimme
b) Städte und Gemeinden bis 5 %	2 Stimmen
c) Städte und Gemeinden über 5 % bis 10 %	3 Stimmen
d) Städte und Gemeinden über 10 % bis 15 %	4 Stimmen
e) Städte und Gemeinden über 15 %	5 Stimmen
  - (3) Vertreter/innen oder deren persönliche/r Vertreter/innen, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus der Verbandsversammlung aus. Das Verbandsmitglied hat dann einen neue/n Vertreter/in oder persönliche/n Vertreter/in zu entsenden.
2. § 11 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (Einfache Stimmenmehrheit), mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung, die einer 2/3 Mehrheit der einfachen Stimmen bedürfen.
3. § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer). Ein/e Beisitzer/in ist die/der Stellvertreter/in der/des Vorstandsvorstehers. Jedes der unter § 3 genannten Mitglieder, vertreten durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat kann maximal ein Vorstandsmitglied und deren persönlichen Vertreter vorschlagen. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus dem Vorstand aus.
4. § 14 Amtszeit des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der ehrenamtlichen Mitglieder/innen der Magistrate/Gemeindevorstände/Kreisausschüsse gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunen.
5. § 17 Beschließen im Vorstand
  - (3) Auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Umlaufbeschluss gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren der Umlaufbeschlussfassung widerspricht.
6. § 19 Geschäftsführung
 

Der Verband kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese übt ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus. Der Vorgesetzte der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorsteher.
7. § 31 Bekanntmachungen
  - (1) Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG).
  - (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite [www.wasserverband-nidder-seemenbach.de](http://www.wasserverband-nidder-seemenbach.de) unter Angaben des Bereitstellungstages. Zudem wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetseite nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechend Ausdrucke fertigen zu lassen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-

gesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die Änderungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), öffentlich bekannt gemacht und treten rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2-79 b 02/12-2020/1

## Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidda

Die Satzung des Wasserverbandes Nidda in der Fassung vom 13. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 263), zuletzt geändert am 18. März 2020 (StAnz. S. 446), wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7. Februar 2023, Az.: 8 K 3317/21.GI und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2024, Az.: 10 C 9.23 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. März 2021 wie folgt geändert:

1. § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Mitglieder des Verbandes (§ 3). Die Vertreter/in und deren persönliche/n Vertreter/in werden von den Mitgliedern des Verbandes entsandt. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/in ab. Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden der Kommunen. Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen verteilen sich bezogen auf den Beitragsschlüssel wie folgt:
 

a) Landkreise	1 Stimme
b) Städte und Gemeinden bis 5 %	2 Stimmen
c) Städte und Gemeinden über 5 % bis 10 %	3 Stimmen
d) Städte und Gemeinden über 10 % bis 15 %	4 Stimmen
e) Städte und Gemeinden über 15 %	5 Stimmen
  - (3) Vertreter/innen oder deren persönliche/r Vertreter/innen, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus der Verbandsversammlung aus. Das Verbandsmitglied hat dann einen neue/n Vertreter/in oder persönliche/n Vertreter/in zu entsenden.
2. § 11 Beschlussfassung der Verbandsversammlung
  - (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (Einfache Stimmenmehrheit), mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung, die einer 2/3 Mehrheit der einfachen Stimmen bedürfen.
3. § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied (Beisitzer). Ein/e Beisitzer/in ist die/der Stellvertreter/in der/des Vorstandsvorstehers. Jedes der unter § 3 genannten Mitglieder, vertreten durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat kann maximal ein Vorstandsmitglied und deren persönlichen Vertreter vorschlagen. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Gremienmitglieder eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Gremienmitgliedschaft aus dem Vorstand aus.
4. § 14 Amtszeit des Vorstandes
  - (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der ehrenamtlichen Mitglieder/innen der Magistrate/Gemeindevorstände/Kreisausschüsse gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kommunen.
5. § 17 Beschließen im Vorstand
  - (3) Auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Umlaufbeschluss gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren der Umlaufbeschlussfassung widerspricht.
6. § 19 Geschäftsführung
 

Der Verband kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese übt ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus. Der Vorgesetzte der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorsteher.



## 7. § 31 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG).
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite [www.wasserverband-nidderseemenbach.de](http://www.wasserverband-nidderseemenbach.de) unter Angaben des Bereitstellungstages. Zudem wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetseite nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechend Ausdrucke fertigen zu lassen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Die Änderungen werden hiermit gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), öffentlich bekannt gemacht und treten rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2-79 b 02/11-2020/1

### Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die 18. – öffentliche – Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode findet **am Donnerstag, den 27. Juni 2024, 14:00 Uhr**, im Untergeschoss, Sitzungsraum Nr. -8B des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, statt.

#### Tagesordnung:

1. RegFNP-Vorentwurf  
Antrag der Unabhängigen Gruppe
2. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim  
Gebiet: „Ehemalige Gärtnerei“  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
3. 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost  
Gebiet: „PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg“  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
4. 13. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Nieder-Eschbach  
Gebiet: „Wohn- und Schulstandort – Nordwestlich auf der Steirern Straße“  
hier: Beschluss über die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
5. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Neuberg, Ortsteile Rüdigheim und Ravalzhausen  
Gebiet: „Feuerwehrstützpunkt“  
hier: Beschluss über die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
6. 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Echzell, Ortsteil Bingenheim im Gebiet „Blfelder Weg“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain  
hier: Abschließender Beschluss
7. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim  
Gebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“  
hier: Abschließender Beschluss (V-2024-28)

8. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Marxheim  
Gebiet: „Rechenzentrum Marxheim“  
hier: Abschließender Beschluss (V-2024-29)
9. Wahl eines weiteren Schriftführers
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 19. – öffentliche – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode findet **am Freitag, den 28. Juni 2024, 13:00 Uhr** als Videokonferenz statt. Die Einwahldaten zur Zoom-Konferenz sind unter <https://rim.ekom21.de/regionalverband/termine> veröffentlicht.

#### Tagesordnung:

1. Fachkräftesicherung für FRM – International Office und weitere Maßnahmen des Regionalverbandes  
Vortrag von Susanna Caliendo, Abteilungsleiterin Metropolregion, Regionalentwicklung und Europa
2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2023
3. 1. Haushaltsvollzugsbericht 2024 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvollzugs 2024
4. Wahl eines weiteren Schriftführers
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 20. – öffentliche – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode findet **am Mittwoch, den 3. Juli 2024, 10:15 Uhr**, im Besuchercafé (vor der Zuschauertribüne des Plenarsaals) der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagesordnung:

1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2023
2. 1. Haushaltsvollzugsbericht 2024 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvollzugs 2024
3. Wahl eines weiteren Schriftführers
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 16. – öffentliche – Sitzung der Verbandsversammlung in der V. Wahlperiode findet **am Mittwoch, den 3. Juli 2024, 10:30 Uhr**, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagesordnung:

1. Festsetzung der Tagesordnung;  
Abstimmung über die Punkte, die auf Tagesordnung II überstellt werden
2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Mitteilungen des Regionalvorstandes
4. Fragestunde gemäß § 13 der Geschäftsordnung
5. RegFNP-Vorentwurf  
Antrag der Unabhängigen Gruppe
6. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim  
Gebiet: „Ehemalige Gärtnerei“  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
7. 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost  
Gebiet: „PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg“  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
8. 13. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Nieder-Eschbach  
Gebiet: „Wohn- und Schulstandort – Nordwestlich auf der Steirern Straße“  
hier: Beschluss über die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
9. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Neuberg, Ortsteile Rüdigheim und Ravalzhausen  
Gebiet: „Feuerwehrstützpunkt“  
hier: Beschluss über die förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

10. 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Eczell, Ortsteil Bingenheim im Gebiet „Blofelder Weg“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain  
hier: Abschließender Beschluss
11. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim  
Gebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“  
hier: Abschließender Beschluss
12. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Marxheim  
Gebiet: „Rechenzentrum Marxheim“  
hier: Abschließender Beschluss
13. Aufstellung des Jahresabschlusses 2023
14. 1. Haushaltsvollzugsbericht 2024 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvollzugs 2024
15. Wahl eines weiteren Schriftführers

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2024

**Regionalverband FrankfurtRheinMain**  
Die Verbandskammer  
Herget, Vorsitzende

---

### **Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen**

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Sitz 35398 Gießen, findet am Donnerstag, 11. Juli 2024, 10:30 Uhr, in der Hessenhalle Gießen, An der Hessenhalle 11, 35398 Gießen statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Genehmigung der Ergebnisniederschriften über die 7. und 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2023
  2. Wahl der/des zweiten von zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen
  3. Rückblick 2023 – Bericht der Geschäftsführung
  4. Beteiligungsbericht der ekom21 – KGRZ Hessen zum 31. Dezember 2023
  5. Mitgliederangelegenheiten:
    - a) Aufnahme der Gemeinde Heidenrod
    - b) Aufnahme der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Hessen KdÖR (Vorratsbeschluss)
  6. Nachfolgebenebenennung eines Nachfolgers im Finanzausschuss
  7. Anfragen und Mitteilungen
- Die Sitzung ist öffentlich.

Gießen, den 13. Juni 2024

**ekom21 – Kommunales  
Gebietsrechenzentrum Hessen**  
gez. Björn Brede  
Direktor  
gez. Matthias Drexelius  
Direktor  
gez. Martin Kuban  
Direktor

# Praxisorientiertes Fachwissen rund um das Ordnungsrecht

## Mit dem Modul Luchterhand Ordnungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet praxisgerechte Antworten zu Themenstellungen wie Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht und zum Melderecht.
- Inkl. der **Entscheidungssammlung „Buchholz“**, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“
- Mit vielen Kommentaren und Handbüchern sowie der Zeitschrift **„Die POLIZEI“** inkl. Online-Archiv



Jetzt abonnieren  
€ 132,- mtl. im Jahresabo  
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

**NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.**

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →



## Stellenausschreibungen



In der Gemeinde Kriftel ist zum 1. Oktober 2024 die Stelle der/des hauptamtlichen

### Ersten Beigeordneten (m/w/d)

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kriftel liegt im Main-Taunus-Kreis zwischen der Großstadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Mit ihren rund 11.000 Einwohnern ist Kriftel eine der kleineren Kommunen der Region und hat sich trotz der urbanen Lage ihre familienfreundliche Struktur bewahrt. In Kriftel ist man stolz auf ausgedehnte Obstfelder, einen Freizeitpark mit angrenzendem Freibad und ein vielfältiges Angebot an Kitas und Schulen.

Gesucht wird eine zielbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Kooperationsbereitschaft, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen Erfahrung und Kenntnisse im kommunalen Selbstverwaltungsbereich und der öffentlichen Verwaltung besitzen. Sie/Er soll die Fähigkeit haben, den Kontakt mit den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gremien der Gemeinde zu pflegen. Für das Amt werden überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe fachliche Qualifikation, Eigeninitiative, wirtschaftliches Verständnis und organisatorische Fähigkeiten vorausgesetzt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und neun ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Dezeratsverteilung ist nach der Hessischen Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. In der Gemeindevertretung besteht folgende Sitzverteilung: CDU = 17 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen = 7 Sitze, SPD = 4 Sitze, FDP = 3 Sitze.

Der/Die hauptamtliche Erste Beigeordnete wird nach den Vorschriften des § 39a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag – voraussichtlich am 5. September 2024 – das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Besoldung richtet sich nach A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **12. Juli 2024** (Posteingang) unter dem auf dem verschlossenen Umschlag einzutragenden **Kennwort „Bewerbung Erster Beigeordneter“** zu richten

An die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses  
Frau Marion Leonhardt  
Rat- und Bürgerhaus  
Frankfurter Straße 33-37  
65830 Kriftel

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Kontonr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com. Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. Januar 2024.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 26 vom 24. Juni 2024 beträgt 28 Seiten.



Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

**STAATSANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN**

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger  
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,  
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

**per E-Mail an:**

[anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com)

**Ansprechpartner:**

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)

Lukas Reyes (02233 / 3760-7743)